This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 049 488 513

Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Unentbehrlich für Besitzer von Text-Ausgaben des Gesetzbuchs.

142

Die Grundzüge

des

Bürgerlichen Gesetzbuchs

nebst Einführungsgesetz.

Eine Übersicht in zwölf Aufsätzen
zur Einführung für Juristen und Laien

von

Dr. jur. Werner Brandis,
vormals Amtsrichter und Eisenbahn-Syndikus.

Leipzig,
Emil Stock's Verlag
1897.

Digitized by Google

Vom demselben Verfasser ist in meinem Verlage erschienen:

Bürgerliches Gesetzbuch

für das

Deutsche Reich

vom 18. August 1896

nebst dem Einführungsgesetze.

Für den praktischen Gebrauch gemeinverständlich erläutert und mit Sachregister versehen

von

Dr. jur. Werner Brandis,

vormals Amtsrichter und Eisenbahn-Syndikus.

Zweite und dritte unveränderte Auflage.

---

gr. 8°. 56 Bgn. Brosch. M. 3.50;
in Ganzleinwand mit Rotschnitt gebunden M. 4.20;
in eleg. Halbfranzband M. 5.—.

Die sehr hohe 1. Auflage ist in wenigen Wochen verkauft worden. Es ist dies der sicherste Beweis, daß diese für den praktischen Gebrauch erläuterte Ausgabe sich der günstigsten Aufnahme erfreuen durfte, denn dieselbe ist nicht nur für Laien, sondern besonders auch für Juristen zum ersten Studium bestimmt. Die kurzen klaren Erläuterungen geben Antwort auf die bei der Lektüre des Gesetzbuches sich aufdrängenden Fragen in gemeinverständlicher Weise und verweisen auf die an anderen Stellen des Gesetzbuches befindlichen ergänzenden Bestimmungen. Es ist bislang die einzige für gebildete Laien bestimmte Ausgabe mit Erläuterungen.

Digitized by Google

Die Grundzüge

des

Bürgerlichen Gesetzbuchs

nebst Einführungsgesetz.

Eine Übersicht in zwölf Aufsätzen
zur Einführung für Juristen und Laien

von

Dr. jur. Werner Brandis,
vormals Amtsrichter und Eisenbahn-Syndikus.

Leipzig,
Emil Stock's Verlag
1897.

GER
910
BRA

Digitized by Google

Rec. Oct. 2, 1905

Digitized by Google

Vorwort.

Die nachstehenden Aufsätze wollen über die grundlegenden Rechtssätze des Bürgerlichen Gesetzbuchs, besonders über diejenigen, welche neu aufgestellt sind oder bislang nur in einzelnen Rechtsgebieten Geltung hatten, informiren. Einige wichtige Paragraphen des B. G. B. habe ich wörtlich hinzugefügt, theils um den Leser mit dem Wortlaut der hauptsächlichsten Bestimmungen bekannt zu machen, theils zur Ergänzung meiner Darlegungen durch das Gesetz selbst.

Berlin, im November 1896.

Dr. W. Brandis.

Digitized by Google

Inhalt.

		Seite
Einleitung		1
1.	Das Recht der Personen und Vereine	3
2.	Allgemeine Grundsätze des geschäftlichen Verkehrs. (Treu und Glauben. Form und Abschluß der Rechtsgeschäfte. Leistungszeit. Teilleistung. Verjährung. Zinsen. Schadensersatz. Vertragsstrafe.)	6
3.	Der Kauf	17
4.	Die Miete	20
5.	Der Werkvertrag	23
6.	Der Dienstvertrag	27
7.	Das Grundeigentum und seine Belastung	30
8.	Mann und Frau	37
9.	Eltern und Kinder. Vormundschaft	42
10.	Die gesetzliche Erbfolge	46
11.	Testament. Erbvertrag. Pflichtteil	50
12.	Die Übergangszeit	53
Sachregister		58

Abkürzungen: B. G. B = Bürgerliches Gesetzbuch; E. G. = Einführungsgesetz zum B. G. B.; §§ ohne weitere Angabe bezeichnen die §§ des B. G. B.

Digitized by Google

Einleitung.

Als der Norddeutsche Bund und später das Deutsche Reich gegründet wurde, war naturgemäß das nächste Ziel der nach sehnsüchtigem Harren endlich geeinten Stämme, den neuen Bund so zu gestalten, daß er besonders nach außen hin voll Kraft dastehe und verhindere, daß, wie bisher, fremde Nationen über Deutschlands eigenste Interessen ein maßgebendes Wort mitzureden hätten. War dies Ziel durch Übertragung der Militärmacht auf den deutschen Kaiser als Bundesfeldherrn erreicht, so galt es, die deutschen Stämme, die nach siegreicher Beendigung des großen Krieges gegen den feindlichen Nachbar sich froh aufjauchzend brüderlich die Hände reichten, auch innerlich näher zu führen durch Beseitigung der Schranken, die die einzelnen Gaue des deutschen Vaterlands von einander trennten, gleich als wären es fremde Völker, die sie bewohnen.

Die Zollgrenzen der einzelnen deutschen Länder sind gefallen, nur ein Geld, ein Gewicht und ein Maß gilt im Reiche. Übereinstimmend sind die Grundsätze für den Eisenbahn- und Postverkehr, wie für das Bankwesen, gleich sind die Maßregeln zur Bekämpfung der Seuchen unter Menschen und Vieh. Die Rücksicht auf die Sicherheit des Reiches einerseits und auf das Verkehrsbedürfnis anderseits war maßgebend für die Bezeichnung derjenigen Materien, welche von Reichs wegen zu ordnen seien. Die einheitliche Regelung des Rechts war infolgedessen zu Anfang nur in spärlichem Maße in Aussicht genommen, es war nur das Recht der Schuldverhältnisse, das Straf-, Handels- und Wechselrecht, sowie das gerichtliche Verfahren dem Norddeutschen Bund und somit anfangs dem Deutschen Reich zugewiesen, vom bürgerlichen Recht somit nur das sogen. Obligationenrecht, das ja allerdings für den Verkehr der Bewohner des einen Bundesstaats mit denjenigen andrer Bundesstaaten mehr in Betracht kommt als das Sachen-, Familien- und Erbrecht. Am 20. Dezember 1873 ist jedoch die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht dem Reiche übertragen worden.

Digitized by Google

Schon im folgenden Jahre berief der Bundesrat eine Kommission von elf Rechtsgelehrten, mit dem damaligen Präsidenten des Reichs-Oberhandelsgerichts Dr. Pape an der Spitze, um ein Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich auszuarbeiten. Der Kommission gehörten außer dem Vorsitzenden zwei preußische, zwei bayerische, zwei sächsische und je ein württembergischer, badischer und elsaß-lothringischer Jurist an. Im Jahre 1887 konnte die Kommission, die von mehreren Mitarbeitern zum Teil aus andern Staaten unterstützt war, den Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs vorlegen, der alsbald der öffentlichen Kritik unterbreitet wurde. Sehr ergiebig, vielseitig und scharf ist diese ausgefallen, und es wurde dann eine zweite Kommission mit der Prüfung der vorgetragenen Wünsche und Bedenken beauftragt, die das Resultat in dem Entwurf zweiter Lesung 1894 veröffentlichte. Am Vorabend des fünfundzwanzigjährigen Gründungstages des Deutschen Reichs, des 18. Januar 1896, wurde dieser zweite Entwurf mit einigen vom Bundesrat vorgenommenen Änderungen im Reichstage eingebracht und ist hier, nachdem ihn eine Kommission in 53 Sitzungen durchberaten hatte, wie bekannt, in wenigen Plenarsitzungen, sehr schnell zur Annahme gelangt. Am 18. August 1896, dem Jahrestage der Schlacht bei Gravelotte, erhielt er nebst dem Einführungsgesetze die Unterschrift des Kaisers Wilhelm II.

Sind auch viele Wünsche unbefriedigt geblieben, jetzt ist nicht mehr die Zeit, um die kritische Streitaxt zu schwingen. Mit theoretischen Gründen wird jetzt niemand mehr eine Änderung des Gesetzbuchs noch vor seinem Inkrafttreten herbeiführen, sondern man wird abwarten müssen, wie die Praxis etwaige Mängel des Gesetzes zu überwinden weiß, was ihr oft gleichsam spielend gelingt, während sie stolpert, wo der Weg glatt zu sein schien. Jetzt ist es die Aufgabe jedes Deutschen, sich mit den Grundsätzen und hauptsächlich mit den Abweichungen des Gesetzbuchs von den Prinzipien des geltenden Rechts bekannt zu machen.

Es ist wichtig, diese Kenntnis sich schon jetzt zu verschaffen und zu sehen, wie sich das Recht mit dem Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts ändert, um danach seine Maßnahmen einzurichten, z. B. betreffs der gesetzlichen Erbfolge, für gewisse familienrechtliche Fragen ꝛc. Einige Rechtsverhältnisse, die in den verschiedenen

Digitized by Google

Gegenden des Deutschen Reichs eine verschiedenartige, den dortigen Anschauungen und Bedürfnissen entsprechende Entwickelung genommen haben, hat der Entwurf von der einheitlichen Regelung ausgeschlossen, so das Recht der Bauerngüter, das Bergrecht, das Forst- und Jagdrecht mit Ausnahme des Wildschadenersatzes, das Baurecht, wesentlich auch das Gesinderecht (vergl. Aufsatz 6) das Deichrecht ꝛc. Beabsichtigt ist noch ein Gesetz über den Versicherungs- und den Verlagsvertrag, sowie über das Wasserrecht.

1.

Das Recht der Personen und Vereine.

Die Volljährigkeit tritt wie bisher mit der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs ein, und mit ihr endigt zugleich die elterliche Gewalt, die bis dahin in den Vermögensangelegenheiten des Kindes dem Vater, in persönlichen Angelegenheiten dem Vater unter Beirat der Mutter zugestanden hat. Mit vollendetem achtzehnten Lebensjahre kann jemand durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts für volljährig erklärt werden. — Die rechtliche Stellung des weiblichen Geschlechts ist in mehreren Punkten eine mehr selbständige und gleichberechtigte geworden, wie der Aufsatz „Mann und Frau“ des nähern ersehen läßt.

Den Grundsatz der freien Selbstbestimmung des Einzelnen in wirtschaftlichen Dingen, der bisher vielfach als unantastbar galt, hat das Gesetz, dem Geiste der Zeit folgend, mehrfach durchbrochen, indem es zur Ausgleichung von Härten die Macht des Richters erweitert hat. Von der Ansicht ausgehend, daß ein völlig gleiches Recht für den wirtschaftlich Starken wie den wirtschaftlich Schwachen unter Umständen leicht zur Ausbeutung des letztern führt, hat es in mehreren Fällen, z. B. bei der Miete, der Vereinbarung einer übermäßigen Vertragsstrafe, eines übermäßigen Maklerlohnes, den Richter ermächtigt, die Vereinbarung der Parteien als nichtig zu behandeln und nach eigenem Ermessen eine maßvolle Höhe der Vergütung ꝛc. festzusetzen.

Öffentlicher Fürsorge entspringt auch die Zulassung der Entmündigung nicht nur wie bisher für Geisteskranke und Verschwender, sondern auch für bloß Geistesschwache und Trunksüch-

Digitized by Google

tige. Es mag dies manchem bedenklich erscheinen in anbetracht der ungenügenden Garantien unsers jetzigen Entmündigungsverfahrens und ganz besonders der ordnungsmäßigen Aufnahme und rechtzeitigen Entlassung bei den Privat-Irrenanstalten. Eine Verbesserung des Entmündigungsverfahrens wird allerdings beabsichtigt.

Vereinfacht ist die Regelung der Todeserklärung. Diese erfolgt in der Regel nach zehnjähriger Verschollenheit, bei einem Kriege, einer Überschwemmung, einem Theaterbrand und dergl. nach drei Jahren. Die gerichtliche Todeserklärung soll nicht mehr, wie jetzt noch vielfach, wie ein Dolchstoß wirken, der im Augenblicke des Ausspruchs des Richters oder nach Ablauf eines Monats den Tod herbeiführt und danach den Todestag bestimmt, sondern das gerichtliche Urteil soll den vermutlichen Todestag angeben, so daß die in einer gemeinschaftlichen Gefahr Umgekommenen auch einen gemeinsamen Todestag haben und nicht einen je nach der Zeit der Antragstellung verschiedenen. Auch wird, um eine alte juristische Streitfrage beizulegen, bestimmt, daß der für tot Erklärte bis zu dem festgesetzten Todestage als lebend angenommen werden soll, also ihm etwa zugefallene Erbschaften als von ihm erworben gelten können.

Weit eingreifender in das praktische Leben als diese Bestimmungen über die natürliche Person sind diejenigen über die juristischen Personen, besonders Vereine. Das Gesetz giebt einer großen Zahl von Vereinen das lang ersehnte und kaum entbehrliche Recht einer juristischen Person, oder wie es sich kurz ausdrückt, Rechtsfähigkeit, nämlich allen Vereinen, die nicht auf einen wirtschaftlichen Betrieb gerichtet sind, also allen gemeinnützigen, wohlthätigen, geselligen, wissenschaftlichen, Turn-, Gesang- ꝛc. Vereinen. Sobald diese Vereine sieben Mitglieder zählen, haben sie nur nötig, sich bei dem Vereinsregister ihres Amtsgerichts anzumelden und demnächst sich als „eingetragener Verein“ zu bezeichnen. Damit die politischen Rücksichten gewahrt werden, hat das Amtsgericht vor der Eintragung die Anmeldung der Verwaltungsbehörde mitzuteilen, die das Recht hat, gegen die Eintragung Einspruch zu erheben nicht nur, wenn der Verein verbotene Zwecke, sondern auch wenn er politische, sozialpolitische oder religiöse Zwecke verfolgt. Vereinen dieser Art bleibt dadurch die Ansammlung von

Digitized by Google

Vermögen unmöglich. — Für Bayern und Sachsen bleibt es jedoch bei der bisherigen freieren rechtlichen Stellung der Vereine. — Um Rechtsfähigkeit zu erlangen, müssen die Vereine ihre Satzungen gewissen Vorschriften anpassen. Bestehenden sowohl, als auch neuen Vereinen ist zu raten, sich schon jetzt mit den betreffenden Vorschriften vertraut zu machen. Hier sei nur hervorgehoben, daß, soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstands fehlen, diese in dringenden Fällen vorübergehend auf Antrag von dem Amtsgericht bestellt werden. Rechtsfähige Vereine sind für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied oder ein andrer Vertreter bei Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen einem Dritten zugefügt hat. Auch über die Auflösung und den Anfall des Vermögens sind Vorschriften erlassen, denen die Satzungen anzupassen jedoch keine Schwierigkeiten bieten wird.

Gesetzesstellen:

Beschränkte Geschäftsfähigkeit Minderjähriger.

§ 107. Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

Entmündigung.

§ 6. Entmündigt kann werden:

1. wer infolge von Geisteskrankheit oder von Geistesschwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag;
2. wer durch Verschwendung sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt;
3. wer infolge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet.

Die Entmündigung ist wieder aufzuheben, wenn der Grund der Entmündigung wegfällt.

Namensrecht.

§ 12. Wird das Recht zum Gebrauch eines Namens dem Berechtigten von einem Anderen bestritten oder wird das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt, daß ein Anderer unbefugt den

Digitized by Google

gleichen Namen gebraucht, so kann der Berechtigte von dem Anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen.

Vereine.

§ 21. Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.

2.

Allgemeine Grundsätze des geschäftlichen Verkehrs.

Treu und Glauben. Form und Abschluß der Rechtsgeschäfte. Leistungszeit. Teilleistung. Verjährung. Zinsen. Schadensersatz. Vertragsstrafe.

Treu und Glauben müssen die Grundlagen des persönlichen wie des geschäftlichen Verkehrs sein, wenn er dauernd ersprießlich sein soll. Zu begrüßen ist deshalb, daß das Gesetzbuch die Gerichte ausdrücklich anweist, Verträge „so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern" (§ 157). In Verbindung hiermit steht der Satz: „Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften" (§ 133). Diese Bestimmungen sollten eigentlich selbstverständlich sein, aber die Verfasser des Gesetzbuchs weisen mit Recht darauf hin, daß die gleiche Bestimmung des Handelsgesetzbuchs sich als sehr wohlthätig herausgestellt habe und eine gleiche Behandlung allen Rechtssachen gebühre.

In Übereinstimmung mit dem Grundsatz, daß Treu und Glauben im Verkehr vorausgesetzt werden sollen, steht es, daß mündliche Verträge auch über die höchsten Werte bindend sind, von wenigen Ausnahmen abgesehen, zum Beispiel Bürgschaften, Miet- und Pachtverträge über Grundstücke auf länger als ein Jahr bedürfen der schriftlichen Form, Schenkungsversprechen jeder Art, Veräußerungsverträge über Grundstücke bedürfen der gerichtlichen

Digitized by Google

oder notariellen Beurkundung. Ist gesetzlich schriftliche Form vorgeschrieben, oder haben die Parteien schriftliche Form verabredet, so genügt, wie schon jetzt vielfach üblich, wenn von den mehreren gleichlautenden Ausfertigungen des Vertrags jede Partei nur die für die andre Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet.

Der Einfluß des Irrtums bei Rechtsgeschäften ist völlig abweichend von dem bisherigen Rechte geregelt. Ein Irrender kann das Geschäft anfechten und dadurch dessen Wichtigkeit herbeiführen, einerlei, ob sein Irrtum entschuldbar war oder nicht, ob es ein thatsächlicher oder ein Rechtsirrtum war. Der Irrtum muß nur einen wichtigen Punkt betreffen; das Gesetz (§ 119) sagt, der Irrende „kann die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, daß er sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde". Die Anfechtung muß „ohne schuldhaftes Zögern" erfolgen. Zur Ausgleichung von Härten, die durch diese weitgehende Rücksichtnahme auf den wirklichen, aber nicht erklärten Willen des Irrenden leicht für den anderen Teil entstehen können, wird weiter (im § 122) bestimmt, daß der Irrende den Schaden zu ersetzen hat, den der Andere oder ein Dritter „dadurch erleidet, daß er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut hat, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der andere oder der dritte an der Gültigkeit hat".

Was die rechtliche Bedeutung einer Offerte anbelangt, so unterliegt diese gegenwärtig verschiedenen Beurteilungen, je nachdem sie von einem Kaufmann oder einem Nichtkaufmann ausgeht. Erstern Falls ist sie nach Maßgabe des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs für den Antragenden eine gewisse Zeit bindend. Giebt der Nichtkaufmann heutzutage eine Offerte ab, so ist die Wirkung eine verschiedene, je nachdem er im Gebiete des Allgemeinen Preußischen Landrechts wohnt oder im Gebiete des gemeinen deutschen oder französischen Rechts. Während das Preußische Landrecht den Antragenden gleichfalls für gebunden an seinen Antrag erklärt, stehen die letztgenannten beiden Rechte auf dem Standpunkt, daß der Antragende an seine Offerte so lange, bis die Annahme-Erklärung des andern Teils eingeht, nicht gebunden ist, sie vielmehr bis dahin nach Belieben widerrufen kann. Das Gesetzbuch wird sicher auf Aller Zustimmung rechnen können,

Digitized by Google

indem es ausspricht (§ 145): „Wer einem andern die Schließung eines Vertrags anträgt, ist an den Antrag gebunden, es sei denn, daß er die Gebundenheit ausgeschlossen hat“. Verschieden ist die Zeitdauer der Gebundenheit. Ein Anwesender — als solcher gilt auch ein telephonisch Verbundener — muß den ihm gemachten Antrag sofort annehmen. Auf die Erklärung eines Abwesenden soll der Antragende bis zu dem Zeitpunkt warten, in dem er den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf. Um entstehenden Zweifel vorzubeugen, kann der Antragende von vornherein eine Frist bestimmen, bis zu der er gebunden sein will.

Kommt nun durch die rechtzeitige Annahme unter Abwesenden ein Vertrag zu stande, so ist es oft von Wichtigkeit, einen genauen Zeitpunkt zu haben, in dem der Vertrag als abgeschlossen gilt, denn von diesem Zeitpunkt ab geht die Gefahr eines etwaigen Untergangs und einer Wertminderung des betreffenden, z. B. gekauften Gegenstandes von dem Verkäufer auf den Käufer über. Nach dem Handelsgesetzbuch gilt als dieser Zeitpunkt der Moment, wo der Empfänger der Offerte seine Annahme-Erklärung behufs der Absendung abgiebt. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch kommt der Vertrag erst später zu stande, nämlich erst mit dem Zeitpunkt, wo dem Antragsteller die Erklärung der Annahme zugeht. Das Handelsgesetzbuch, das abgeändert als besonderes Recht des Handels in Kraft bleiben wird, ist nach dem vorliegenden Entwurfe des Reichsjustizamts in dem erwähnten Punkte in Übereinstimmung mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch gebracht, so daß für diese Frage die gleichen Grundsätze im kaufmännischen und nichtkaufmännischen Verkehre gelten werden.

Über die Zeit der Leistungen enthält das Gesetzbuch eine Neuerung zu gunsten des Schuldners. Es verpflichtet nämlich den Gläubiger, wenn eine Leistungsfrist bestimmt ist, schon vor dieser Zeit die Leistung, die ihm der Schuldner machen will, anzunehmen, es sei denn zur Unzeit. Die Bestimmung geht davon aus, daß in der Mehrzahl der Fälle die Leistungsfrist lediglich des Schuldners wegen bestimmt wird, und daß, wenn sie ausnahmsweise einmal im beiderseitigen Interesse oder gar im alleinigen des Gläubigers festgesetzt sein sollte, der Gläubiger berechtigt sein würde, die

Digitized by Google

Leistung zurückzuweisen. Eine vorzeitige Leistung soll der Schuldner stets eine angemessene Zeit vorher ankündigen.

Zur Annahme von teilweisen Leistungen oder Zahlungen soll der Gläubiger auch fortan nicht verpflichtet sein. Es ist seitens der Kritik der Wunsch ausgesprochen, den Gläubiger dann zur Annahme von Teilzahlungen für verpflichtet zu erklären, wenn die Annahme seinem Interesse nicht widerstreitet. Man hat es jedoch bei dem jetzt geltenden Grundsatz belassen, da er einfach sei, während bei Annahme des Antrags in Streitfällen stets geprüft werden müßte, ob der Gläubiger aus berechtigtem Interesse oder aus Schikane die Annahme der teilweisen Leistung verweigert habe. Bei der Neigung mancher Menschen, kleine Abzüge zu machen, ist das Recht, eine Teilleistung zurückzuweisen, allerdings oft das einzige Mittel für den Gläubiger, um den fehlenden Betrag ohne unverhältnismäßige Weiterungen mit zu erhalten. Der Schuldner, dessen unvollständige Leistung zurückgewiesen ist, wird auf die ganze Leistung verklagt werden und infolgedessen weit höhere Prozeßkosten zu tragen haben, als wenn er nur eine Klage auf den kleinen Fehlbetrag zu gewärtigen hätte.

Für die in den einzelnen deutschen Staaten verschieden bemessenen Verjährungsfristen der Klagen führt das Gesetzbuch einheitlich eine regelmäßige Frist von dreißig Jahren ein. Die Forderungen der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker, Kunstgewerbtreibenden für gelieferte Waren und Arbeiten, der Landwirte für gelieferte Erzeugnisse, der Gastwirte, Lotteriekollekteure, der Privatbeamten, der Arbeiter wegen des Lohnes, der Arbeitgeber wegen Vorschüsse, der Lehrer, der Ärzte, Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher, der Unterrichts-, Erziehungs-, Verpflegungs- oder Heilanstalten ꝛc. verjähren mit dem Ablauf von zwei Jahren; mit Ablauf von vier Jahren verjähren Zinsen, Pacht- und Mietsgelder, Renten und dergleichen Bezüge. Betreffs der Verjährung der Forderungen der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker, Kunstgewerbtreibenden und Lotterie-Einnehmer oder Lotterie-Hauptkollekteure ist eine schon jetzt in den meisten Staaten bestehende Ausnahme gemacht, wenn die Waren oder Arbeiten dem Schuldner für seinen gewerblichen Betrieb oder die Lose zum Weitervertrieb geliefert sind. In diesen Fällen verjähren die Forderungen, also

Digitized by Google

z. B. die Ansprüche des Lederhändlers gegen den Schuhmacher, des Papierfabrikanten gegen den Papierhändler auf das Kaufgeld für geliefertes Leder bezw. Papier, in vier Jahren. — Ansprüche auf Ersatz des durch eine unerlaubte Handlung verursachten Schadens verjähren in drei Jahren, nachdem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erhalten hat, spätestens aber in dreißig Jahren.

Als landesübliche Zinsen erkennen unsre Gerichte gegenwärtig noch auf 5 Proz., abgesehen vom Handelsverkehr, mit dem wir es hier nicht zu thun haben. Die Höhe dieses Zinsfußes ist vielfach bemängelt worden, da bekanntlich bei sicherer Kapitalanlage heutzutage kaum noch 4 Proz. Zinsen zu erlangen sind. Andererseits wurde jedoch darauf hingewiesen, daß dem Gläubiger durch unpünktliche Zahlung nicht nur die Zinsen entgehen, sondern er häufig auch Zeitverlust und Mühe wegen etwaiger Beschaffung anderweiten Kapitals hat und dann höhere Zinsen zahlen muß. Die Regierungsentwürfe hatten die gesetzliche Zinshöhe von 5 Proz. beibehalten, die Reichstagskommission — es ist dies einer ihrer wichtigsten Beschlüsse — hat sie auf 4 Proz. herabgesetzt. Für das Handelsrecht sind, wie hier bemerkt sein mag, 5 Proz. als gesetzliche Zinsen in Aussicht genommen, u. a. auch aus dem Grunde, eine Übereinstimmung des Zinssatzes im bürgerlichen und im Handelsverkehr zu erreichen.

Noch wichtiger für den Rechtsverkehr und auch für den Richter schwieriger zu entscheiden ist die Frage des Schadensersatzes. Sie wird bei allen Rechtsgeschäften dann aufgeworfen, wenn der eine Teil seine Verpflichtungen nicht oder nicht gehörig erfüllt. Aber auch ohne daß die Beteiligten in rechtsgeschäftlicher Beziehung zu einander sich befinden, besteht die Verpflichtung zum Ersatz des durch eine unerlaubte Handlung verursachten Schadens. Was unerlaubt ist und deshalb haftpflichtig macht, wird im Gesetzbuch einzeln aufgeführt; die Zusammenstellung schließt sich mit einigen unserm heutigen Rechtsbewußtsein entsprechenden Änderungen an das geltende Recht an. Einem Wunsche des Handelsstandes kommt die Haftbarmachung für das Aussprengen nachteiliger Behauptungen über den Kredit, den Erwerb und das Fortkommen eines andern entgegen. Gegenwärtig macht das Behaupten und Verbreiten der-

Digitized by Google

artiger Thatsachen bekanntlich nur haftpflichtig und zugleich auch strafbar, wenn es wider besseres Wissen geschah; ein sehr schwieriger Nachweis, der die Verfolgung des Verleumders fast unmöglich macht. Durch das Gesetzbuch wird eine Haftpflicht für den „dem andern daraus entstehenden Schaden" eingeführt, wenn der Behauptende oder Verbreitende „die Unwahrheit zwar nicht kennt, aber kennen muß", d. h. bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt kennen muß. Für die Fälle, wo ein berechtigtes Interesse vorliegt, über den Kredit ꝛc. eines andern eine Mitteilung zu machen oder zu erhalten, insbesondere also für die kaufmännische Auskunftserteilung, mag sie seitens eines Büreaus oder privatim erfolgen, bleibt es bei dem bestehenden Recht.

Sehr bemerkenswert ist ferner eine Verschärfung der Haftpflicht von Kindern und Unzurechnungsfähigen für ihre schädigenden Handlungen dadurch, daß das Bürgerliche Gesetzbuch hier den bisherigen Grundsatz, daß ohne Schuld auch keine Schadensersatzpflicht besteht, verläßt und die schuldlose Verursachung eines Schadens für hinreichend erklärt, um Kinder und Unzurechnungsfähige haftbar zu machen, wenn es die Billigkeit erfordert, insbesondere nach den Vermögensverhältnissen der Beteiligten. Wenn also, um ein Beispiel zu nehmen, auf der Straße ein Geisteskranker oder ein Kind unter 7 Jahren oder ein Minderjähriger unter 18 Jahren, dem die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht fehlt, einem Vorübergehenden das Auge beschädigt oder die Uhr in der Hand zerstößt, muß er den verursachten Schaden ersetzen, wenn ihm dadurch nicht die Mittel zum standesgemäßen Unterhalt entzogen werden.

Wer lediglich sein Recht ausübt, ist andern für den entstehenden Schaden nicht haftbar, so lautet ein alter Rechtsgrundsatz. Er ist durchlöchert, anfangs nur in einem Einzelfall, aber jetzt hat sich nach und nach ganz allgemein die Ausnahme durchgerungen: „Die Ausübung eines Rechts ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem andern Schaden zuzufügen" (§ 226).

Liegt nun eine Schadensersatzpflicht vor, so erstreckt sie sich auf den positiven Schaden und den entgangenen Gewinn. Als entgangen gilt der Gewinn, der nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den besondern Umständen, insbesondere nach den

Digitized by Google

getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann.

Großen Schaden kann unpünktliche Erfüllung im Geschäftsverkehr herbeiführen; man denke z. B. an Lieferungen von Rohstoffen, die in der Fabrik oder Werkstatt zur bestimmten Zeit verarbeitet werden sollen, oder an Waren, die nur in der Saison oder vielleicht nur zu einer bestimmten festlichen Gelegenheit verkäuflich sind. Die verspätete Lieferung kann in solchen Fällen völlig wertlos sein. Das Recht muß deshalb Bestimmungen über die Folgen des „Verzugs" treffen. Ist bei einem Vertrag der eine Teil mit der Lieferung im Verzuge, so soll es in Zukunft darauf ankommen, ob für den andern Teil die verspätete Lieferung noch von Wert ist oder nicht. Hat, wie gewöhnlich, die Lieferung für den Besteller noch Wert, so kann er dem säumigen Teil zu deren Bewirkung eine angemessene Frist bestimmen und dabei erklären, daß er nach deren Ablauf die Annahme der Lieferung ablehne. Hat die verspätete Lieferung für den Besteller keinen Wert mehr, so ist er berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, oder von dem Vertrag zurückzutreten.

Aber der erlittene Schaden mag noch so groß und der Anspruch auf dessen Ersatz noch so begründet sein, bei seiner gerichtlichen Geltendmachung wird das Ergebnis trotzdem leider meist nur gering, wenn nicht gleich Null sein. Wer jemals klagend einen Schadensersatzanspruch geltend gemacht hat, weiß, wie unendlich schwierig es ist, den strengen Nachweis zu erbringen, daß überhaupt und in welcher Höhe ein Schaden vorliege, und daß ein solcher durch die Handlungsweise des Gegners verursacht sei. Um diesem lästigen Nachweise zu entgehen, setzt man klugerweise gern von vornherein eine Vertragsstrafe fest, die der Schuldner für den Fall zu zahlen hat, daß er seine Verbindlichkeiten nicht oder nicht in gehöriger Weise erfüllt. Die Vertragsstrafe, bisher Konventionalstrafe genannt, gilt dann als der Mindestbetrag des Schadens, den der Gläubiger ohne jeden weitern Nachweis einklagen kann. In Übereinstimmung mit dem Handelsgesetzbuch schließt die Forderung der Strafe jedoch nicht die Geltendmachung eines nachweislich größern Schadens aus. In Abweichung von dem Handelsgesetzbuch giebt das Bürgerliche Gesetzbuch aber dem Schuldner,

Digitized by Google

der eine unverhältnismäßig hohe Strafe zu zahlen versprochen hat und dieserhalb belangt wird, das Recht, den Richter um eine Herabsetzung der Strafe auf einen angemessenen Betrag zu ersuchen. Es ist nicht zu verkennen, daß diese Bestimmung im Interesse der wirtschaftlich schwächeren Personen getroffen ist, die, von der Not getrieben, Beschäftigung für sich und vielleicht auch für ihre Arbeiter anzunehmen, sich verleiten lassen, unverhältnismäßige Verpflichtungen einzugehen, und nachher durch Zahlung harter Strafe den Gläubiger geradezu bereichern würden. Man denke z. B. an den häufigen Mißbrauch mit dem Verbot der Errichtung eines Konkurrenzgeschäfts in den Anstellungsverträgen der Handlungsgehilfen, Fabrikleiter ꝛc. Es sind derartige Fälle wiederholt zur richterlichen Aburteilung gelangt, doch war es nach dem bisherigen Recht dem Gericht nicht möglich, eine Milderung der verabredeten Strafe eintreten zu lassen.

Noch für einen andern Fall ist die Festsetzung einer Strafe durch Vertrag möglich, nämlich um eine solche Leistung des Versprechenden sicherzustellen, wegen deren man sonst kein rechtliches Schutzmittel hätte, weil sich ein Vermögensschaden schwer oder gar nicht nachweisen läßt. Ich lasse mir z. B. von meinem Nachbar versprechen, vormittags nicht Klavier zu spielen, oder die Kinder nicht im Garten sich tummeln zu lassen. Ohne Hinzukommen einer Straffestsetzung kann ich, da ein andrer als ein Vermögensschaden vom Bürgerlichen Gesetzbuch in der Regel nicht anerkannt wird, im Wege Rechtens mich nicht schützen. Auch für diesen Fall besteht das richterliche Ermäßigungsrecht. Daß die Gerichte die ihnen eingeräumte Befugnis in willkürlicher Weise zur Anwendung bringen würden, ist nach der Gepflogenheit unsrer bürgerlichen Rechtsprechung, die den Parteiwillen so weit als irgend möglich achtet, nicht zu befürchten.

Gesetzesstellen:

Formmangel des Rechtsgeschäfts.

§ 125. Ein Rechtsgeschäft, welches der durch Gesetz vorgeschriebenen Form ermangelt, ist nichtig. Der Mangel der durch Rechtsgeschäft bestimmten Form hat im Zweifel gleichfalls Nichtigkeit zur Folge.

Digitized by Google

Zeitpunkt der Wirksamkeit einer Erklärung gegenüber einem Abwesenden.

§ 130. Eine Willenserklärung, die einem Anderen gegenüber abzugeben ist, wird, wenn sie in dessen Abwesenheit abgegeben wird, in dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie ihm zugeht. Sie wird nicht wirksam, wenn dem Anderen vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht.

Auf die Wirksamkeit der Willenserklärung ist es ohne Einfluß, wenn der Erklärende nach der Abgabe stirbt oder geschäftsunfähig wird.

Diese Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn die Willenserklärung einer Behörde gegenüber abzugeben ist.

Verbotenes Geschäft.

§ 134. Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein Anderes ergiebt.

Geschäft gegen die guten Sitten.

§ 138. Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.

Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das Jemand unter Ausbeutung der Notlage des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Anderen sich oder einem dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den Wert der Leistung dergestalt übersteigen, daß den Umständen nach die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung stehen.

Gesetzliche Zinshöhe.

§ 246. Ist eine Schuld nach Gesetz oder Rechtsgeschäft zu verzinsen, so sind vier vom Hundert für das Jahr zu entrichten, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist.

Verzug des Schuldners.

§ 284. Leistet der Schuldner auf eine Mahnung des Gläubigers nicht, die nach dem Eintritte der Fälligkeit erfolgt, so kommt

Digitized by Google

er durch die Mahnung in Verzug. Der Mahnung steht die Erhebung der Klage auf die Leistung sowie die Zustellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren gleich.

Ist für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt, so kommt der Schuldner ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht zu der bestimmten Zeit leistet. Das Gleiche gilt, wenn der Leistung eine Kündigung vorauszugehen hat und die Zeit für die Leistung in der Weise bestimmt ist, daß sie sich von der Kündigung ab nach dem Kalender berechnen läßt.

§ 285. Der Schuldner kommt nicht in Verzug, solange die Leistung in Folge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat.

Schadensersatz.

§ 249. Wer zum Schadensersatze verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatze verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen.

Handlungen gegen die guten Sitten.

§ 826. Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem Anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem Anderen zum Ersatze des Schadens verpflichtet.

Haftung für Wildschaden.

§ 835. Wird durch Schwarz-, Rot-, Elch-, Dam- oder Rehwild oder durch Fasanen ein Grundstück beschädigt, an welchem dem Eigentümer das Jagdrecht nicht zusteht, so ist der Jagdberechtigte verpflichtet, dem Verletzten den Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht erstreckt sich auf den Schaden, den die Tiere an den getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen des Grundstücks anrichten.

Ist dem Eigentümer die Ausübung des ihm zustehenden Jagdrechts durch das Gesetz entzogen, so hat derjenige den Schaden zu ersetzen, welcher zur Ausübung des Jagdrechts nach dem Gesetze

Digitized by Google

berechtigt ist. Hat der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem das Jagdrecht wegen der Lage des Grundstücks nur gemeinschaftlich mit dem Jagdrecht auf einem anderen Grundstück ausgeübt werden darf, das Jagdrecht dem Eigentümer dieses Grundstücks verpachtet, so ist der letztere für den Schaden verantwortlich.

Sind die Eigentümer der Grundstücke eines Bezirkes zum Zwecke der gemeinschaftlichen Ausübung des Jagdrechts durch das Gesetz zu einem Verbande vereinigt, der nicht als solcher haftet, so sind sie nach dem Verhältnisse der Größe ihrer Grundstücke ersatzpflichtig.

Haftung wegen Verletzung einer Amtspflicht.

§ 839. Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Beschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

Verletzt ein Beamter bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

Haftung des Vormundschaftsrichters.

§ 1848. Verletzt der Vormundschaftsrichter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so ist er dem Mündel nach § 839 Abs. 1, 3 verantwortlich.

Haftung des Staates ꝛc. für seine Beamten.

E. G. Artikel 77. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Haftung des Staates, der Gemeinden und

Digitized by Google

anderer Kommunalverbände (Provinzial-, Kreis-, Amtsverbände) für den von ihren Beamten in Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, welche das Recht des Beschädigten, von dem Beamten den Ersatz eines solchen Schadens zu verlangen, insoweit ausschließen, als der Staat oder der Kommunalverband haftet.

3.

Der Kauf.

Bei der Regelung des Kaufes schließt sich das Bürgerliche Gesetzbuch mehrfach an die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs an und schafft so eine größere Übereinstimmung des Rechts im kaufmännischen und nichtkaufmännischen Verkehr. Es nimmt im übrigen einen vermittelnden Standpunkt zwischen den zur Zeit geltenden verschiedenen Rechten ein. So ist die Frage, in welchem Augenblick die Tragung der Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer Verschlechterung der verkauften Sache vom Verkäufer auf den Käufer übergeht, vom Gesetzbuch in Abweichung von dem gemeinen deutschen, vom sächsischen Recht sowie auch vom code civil, aber in Anknüpfung an das Preußische Recht und, man kann wohl sagen in Übereinstimmung mit der heutigen Anschauung, in dem Sinne entschieden, daß die erwähnte Gefahr vom Verkäufer nicht nur bis zum Abschluß des Vertrags, sondern bis zur Übergabe der Sache zu tragen ist, der Käufer also bei einem durch Zufall herbeigeführten Verlust oder einer zufälligen Verschlechterung der Sache nach dem Kauf, aber vor der Übergabe den Kaufpreis entweder gar nicht oder nur der Wertminderung der Sache entsprechend ermäßigt zu zahlen braucht. — Sollen die verkauften Sachen dem Käufer übersendet werden, so geht, ebenso wie nach Handelsrecht, die Gefahr auf den Käufer über, sobald die Sachen dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung des Transports bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert sind. — Bei Grundstücksverkäufen, die bekanntlich

Digitized by Google

oft vor der Übergabe durch Auflassung vor Gericht zur Ausführung gebracht werden, soll die Gefahr auf den Käufer schon mit dessen Eintragung als Eigentümer im Grundbuch übergehen.

Der Verkäufer haftet nach wie vor für heimliche Mängel der Sache. Die Ansprüche auf Rückgängigmachung des Kaufs, sogenannte Wandelung, und auf Minderung des Kaufpreises, sowie auch der Anspruch auf Schadensersatz wegen Mangels einer zugesicherten Eigenschaft müssen bei beweglichen Sachen spätestens nach sechs Monaten nach der Ablieferung, bei Grundstücken in einem Jahre nach der Übergabe dem Verkäufer angezeigt werden. — Der Verkäufer einer Forderung haftet nur dafür, daß die Forderung besteht, nicht auch dafür, daß sie bezahlt wird. Übernimmt er die Haftung für die Zahlungsfähigkeit, so wird im Zweifel angenommen, daß er nur für die gegenwärtige Zahlungsfähigkeit des Schuldners haften wollte.

Zu begrüßen ist, daß das Gesetzbuch eine einheitliche Regelung betreffs der Ansprüche wegen Viehmängel herbeiführen will, und zwar für den Verkauf von Pferden, Eseln, Mauleseln und Maultieren, von Rindvieh, Schafen und Schweinen. Bekanntlich bestehen hierüber in den deutschen Staaten sehr verschiedene Gesetze. Das Gesetzbuch nimmt das deutschrechtliche System an, dessen Grundsätze sich dahin zusammenfassen lassen: 1) daß beim Viehkaufe nur wegen gewisser Hauptmängel gehaftet wird, und 2) daß gesetzlich eine Vermutung aufgestellt wird, ein innerhalb bestimmter Frist (Gewährfrist) nach der Übergabe entstandener Fehler sei schon zur Zeit des Kaufes vorhanden gewesen. Die Hauptmängel stellt der Entwurf ebensowenig fest wie die Gewährfristen, innerhalb deren der Verkäufer die Fehler zu vertreten hat. Diese Bestimmung wird vielmehr einer mit Zustimmung des Bundesrats zu erlassenden Kaiserlichen Verordnung überwiesen, da die Hauptmängel wie die Gewährfristen von Zeit zu Zeit einer Berichtigung je nach den Fortschritten der Tierheilkunde bedürfen. Der Käufer soll spätestens binnen zwei Tagen nach dem Ablauf der Gewährfrist die Anzeige des Mangels an den Verkäufer absenden, widrigenfalls er die ihm zustehenden Rechte verliert. Letztere gehen nur auf Rückgängigmachung des Kaufes, nicht auf Preisminderung.

Digitized by Google

Gesetzesstellen:

Begriff des Kaufvertrags.

§ 433. Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer eines Rechtes ist verpflichtet, dem Käufer das Recht zu verschaffen und, wenn das Recht zum Besitz einer Sache berechtigt, die Sache zu übergeben.

Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.

Gewährleistung wegen Mängel der Sache.

§ 459. Der Verkäufer einer Sache haftet dem Käufer dafür, daß sie zu der Zeit, zu welcher die Gefahr auf den Käufer übergeht, nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit kommt nicht in Betracht.

Der Verkäufer haftet auch dafür, daß die Sache zur Zeit des Überganges der Gefahr die zugesicherten Eigenschaften hat.

§ 460. Der Verkäufer hat einen Mangel der verkauften Sache nicht zu vertreten, wenn der Käufer den Mangel bei dem Abschlusse des Kaufes kennt. Ist dem Käufer ein Mangel der im § 459 Abs. 1 bezeichneten Art in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, so haftet der Verkäufer, sofern er nicht die Abwesenheit des Fehlers zugesichert hat, nur, wenn er den Fehler arglistig verschwiegen hat.

Verzinsung des Kaufpreises.

§ 452. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufpreis von dem Zeitpunkt an zu verzinsen, von welchem an die Nutzungen des gekauften Gegenstandes ihm gebühren, sofern nicht der Kaufpreis gestundet ist.

Verkauf mit Vorbehalt des Eigentums.

§ 455. Hat sich der Verkäufer einer beweglichen Sache das Eigentum bis zur Zahlung des Kaufpreises vorbehalten, so ist im

Digitized by Google

Zweifel anzunehmen, daß die Übertragung des Eigentums unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung des Kaufpreises erfolgt und daß der Verkäufer zum Rücktritte von dem Vertrage berechtigt ist, wenn der Käufer mit der Zahlung in Verzug kommt.

4.

Die Miete.

Einschneidender als beim Kaufe sind die Änderungen des Gesetzbuchs bei der Wohnungsmiete. Entsprechend dem Grundsatze, daß Verträge zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form nicht bedürfen, sind auch mündlich abgeschlossene Mietverträge gültig. Schriftliche Abfassung ist nur nötig, wenn der Mietvertrag von vornherein für länger als ein Jahr abgeschlossen ist. Wird die Form nicht beobachtet, so gilt der Vertrag als für ein Jahr abgeschlossen.

Was das Rechtsverhältnis selbst anbetrifft, so wird die rechtliche Lage des Mieters in mehreren Beziehungen eine geschütztere, eine gesichertere als gegenwärtig: er kann wohnen bleiben, auch wenn das Haus einen neuen Eigentümer erhält, — nach preußischem Landrecht und dem code civil ist dies schon jetzt Rechtens; — für den Mietzins haften die Sachen der Frau und der Kinder nicht mit; eine ungesunde Wohnung kann der Mieter sofort aufgeben; er kann aftervermieten, wenn sich gegen den Aftermieter nichts einwenden läßt, und bei grundlosem Widerspruch des Vermieters unter Einhaltung nur der gesetzlichen Frist kündigen.

Im einzelnen sei hierzu bemerkt: Während das römische Recht und etwas gemildert auch das sächsische Gesetzbuch im Falle des Verkaufs eines vermieteten Grundstücks den neuen Erwerber für berechtigt erklären, kraft seines Eigentums die Mieter ohne Rücksicht auf ihre Verträge auszutreiben, — dies besagt der Satz: Kauf bricht Miete, — verleihen das preußische und das französische Recht und mit ihnen unser neues Gesetzbuch dem Mieter ein Recht am Grundstück, vermöge dessen er auch von einem spätern Er-

Digitized by Google

werber die Erfüllung seines vielleicht noch Jahre dauernden Mietvertrags verlangen kann: Kauf bricht nicht Miete. Voraussetzung für dieses Recht des Mieters ist, daß das vermietete Grundstück ihm, einerlei, ob auf Grund eines mündlichen oder schriftlichen Vertrags, bereits zur Benutzung übergeben war. Ist dies noch nicht geschehen, so hat er Rechte gegen den neuen Erwerber nur dann, wenn letzterer die Erfüllung der bestehenden Mietverträge übernommen hat.

Dem Pfandrecht des Vermieters unterliegen die der Ehefrau gehörigen Sachen nur in dem Falle, wenn die Eheleute in Gütergemeinschaft leben. Niemals erstreckt sich das Pfandrecht auf die unentbehrlichen Sachen, die gesetzlich von der Pfändung ausgeschlossen sind. Nachdem diese Beschränkung des Pfandrechts im Jahre 1894 auch in den altpreußischen Provinzen eingeführt ist, den meisten andern Staaten nachhinkend, gilt sie schon jetzt fast im ganzen Reich. Das Pfandrecht des Vermieters bleibt auch nach Entfernung der eingebrachten Sachen ohne sein Wissen oder gegen seinen Willen bestehen, es sei denn, daß die Entfernung im regelmäßigen Geschäftsbetrieb oder den gewöhnlichen Lebensverhältnissen des Mieters entsprechend erfolgt (z. B. Sachen werden zur Reparatur fortgegeben), oder daß die zurückbleibenden Sachen zur Sicherung des Vermieters offensichtig ausreichen.

Betreffs ungesunder Wohnungen ist zu gunsten mittelloser Personen die Freiheit der Vertragsschließung beschränkt. Ist die Wohnung nämlich so beschaffen, daß ihre Benutzung mit einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit verbunden ist, so kann der Mieter den Vertrag sofort auflösen, auch wenn er die ungesunde Beschaffenheit bei dem Abschluß der Miete gekannt oder gar auf seine Rechte wegen dieser Beschaffenheit verzichtet hat.

Die Kündigung der Wohnung ist nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs zulässig und hat spätestens am dritten Werktage des Vierteljahrs zu erfolgen. Der Mietzins ist gesetzlich am Ende der Mietzeit zu entrichten, und zwar am ersten Werktage des folgenden Vierteljahrs. Ist der Mieter für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Mietzinses ganz oder teilweise im Verzuge, so kann der Vermieter das Mietverhältnis sofort auflösen.

Digitized by Google

So schreibt das Gesetz vor, das jedoch in allen diesen Punkten nur zur Anwendung kommt, sofern die Parteien nichts andres vereinbaren.

Gesetzesstellen:

Begriff des Mietvertrags.

§ 535. Durch den Mietvertrag wird der Vermieter verpflichtet, dem Mieter den Gebrauch der vermieteten Sache während der Mietzeit zu gewähren. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter den vereinbarten Mietzins zu entrichten.

Hauptpflicht des Vermieters.

§ 536. Der Vermieter hat die vermietete Sache dem Mieter in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustande zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustande zu erhalten.

Äußerstes Schutzmittel des Vermieters.

§ 553. Der Vermieter kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist das Mietverhältnis kündigen, wenn der Mieter oder derjenige, welchem der Mieter den Gebrauch der gemieteten Sache überlassen hat, ungeachtet einer Abmahnung des Vermieters einen vertragswidrigen Gebrauch der Sache fortsetzt, der die Rechte des Vermieters in erheblichem Maße verletzt, insbesondere einem Dritten den ihm unbefugt überlassenen Gebrauch beläßt, oder die Sache durch Vernachlässigung der dem Mieter obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet.

Gewöhnliche Abnutzung.

§ 548. Veränderungen oder Verschlechterungen der gemieteten Sache, die durch den vertragsmäßigen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Mieter nicht zu vertreten.

Pfandrecht des Vermieters.

§ 559. Der Vermieter eines Grundstücks hat für seine Forderungen aus dem Mietverhältnis ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Mieters. Für künftige Entschädigungsforderungen und für den Mietzins für eine spätere Zeit als das

Digitized by Google

laufende und das folgende Mietjahr kann das Pfandrecht nicht geltend gemacht werden. Es erstreckt sich nicht auf die der Pfändung nicht unterworfenen Sachen.

Stillschweigendes Weiterwohnen.

§ 568. Wird nach dem Ablaufe der Mietzeit der Gebrauch der Sache von dem Mieter fortgesetzt, so gilt das Mietverhältnis als auf unbestimmte Zeit verlängert, sofern nicht der Vermieter oder der Mieter seinen entgegenstehenden Willen binnen einer Frist von zwei Wochen dem anderen Teile gegenüber erklärt. Die Frist beginnt für den Mieter mit der Fortsetzung des Gebrauchs, für den Vermieter mit dem Zeitpunkt, in welchem er von der Fortsetzung Kenntnis erlangt.

Tod des Mieters.

§ 569. Stirbt der Mieter, so ist sowohl der Erbe als der Vermieter berechtigt, das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zu kündigen. Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist.

Versetzung des Mieters.

§ 570. Militärpersonen, Beamte, Geistliche und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten können im Falle der Versetzung nach einem anderen Orte das Mietverhältnis in Ansehung der Räume, welche sie für sich oder ihrer Familie an dem bisherigen Garnison- oder Wohnorte gemietet haben, unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen. Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist.

5.

Der Werkvertrag.

Unsere Künstler und Handwerker, besonders unsere Bauhandwerker sind es, die diesen Vertrag berufsmäßig abzuschließen pflegen. Sie verpflichten sich zur Herstellung eines Werkes, sei

Digitized by Google

dies nun ein künstlerisch vollendetes Gemälde oder nur eine kleine Photographie, sei es ein monumentaler Prachtbau oder die Aufpolsterung eines alten Sofas. Der Kreis derjenigen Berufe, bei denen sich die Verpflichtung des „Unternehmers", wie das Gesetzbuch ihn nennt, darauf beschränkt, ein versprochenes Werk herzustellen, so daß die einzige übernommene Verpflichtung die geistige oder körperliche Arbeit ist, ist bei unsrer wirtschaftlichen Entwickelung sehr gering. Der Tischler, bei dem ich eine Zimmereinrichtung bestelle, verpflichtet sich nicht nur zur Herstellung der Möbel, sondern auch zur Lieferung des erforderlichen Holzes, ebenso der Schlosser, der Schuhmacher und immer mehr auch der Herrenschneider: sie sind Handwerker und Kaufleute zugleich, und die mit ihnen abgeschlossenen Verträge gelten wesentlich als Kaufverträge. Es hat dies in mehrfachen Beziehungen eine verschiedene rechtliche Beurteilung zur Folge, von denen die wichtigste, die Tragung der Gefahr einer zufälligen Beschädigung der Sache vor der Übergabe, nach mannigfachen Schwankungen der Rechtswissenschaft vom Bürgerlichen Gesetzbuch jetzt endgültig im gleichen Sinne entschieden ist, wie beim Kaufe, bei dem der Käufer nicht schon vom Abschlusse des Kaufes an, sondern erst von der Übergabe an, die Gefahr trägt.

Die nahe Verwandtschaft des Werkvertrags mit dem Kaufe ließ die Anwendung des gleichen Grundsatzes als notwendig erscheinen. Man wird nicht behaupten können, daß die Gerechtigkeit die ausnahmslose Annahme dieses Satzes erfordert hätte, denn seine Anwendung in der Praxis kann leicht zur Härte für den betroffenen Unternehmer werden. Die Rechtsregel berücksichtigt die regelmäßigen Fälle und ist einfach und klar. Geht das Werk, während der Unternehmer noch bei der Arbeit ist, sie aber schon teilweise, vielleicht fast ganz, vollendet hat, durch einen Unglücksfall, z. B. Feuersbrunst, Diebstahl, verloren, oder wird sie beschädigt, so hat er keinen Anspruch auf Vergütung für seine Arbeit. Hat also z. B. der Künstler die Statue oder das Gemälde halb vollendet, der Maurermeister das Haus bis ans Dach erbaut, oder ist selbst das Werk schon völlig vollendet, aber noch nicht abgeliefert, so ist es der Unternehmer allein, der den ganzen Schaden zu tragen hat. Die Annahme des von andrer Seite empfohlenen

Digitized by Google

Grundsatzes, den Besteller dann für verpflichtet zur Zahlung zu erklären, wenn das Werk ordnungsgemäß gearbeitet war, hat die Schattenseite, eine Quelle unausbleiblicher Streitigkeiten zu bilden. Nach dem Gesetzbuch haftet der Unternehmer unbedingt nicht nur dann, wenn das schädigende Ereignis im Bereich seiner Herrschaft, z. B. in der Werkstatt des Handwerkers, geschehen ist, sondern auch, wenn es an einem fremden Orte, z. B. auf dem Grundstücke des Bestellers, das Werk betroffen hat, wo der Unternehmer zur Abwendung der Gefahr wenig oder nichts hat thun können. Das ist sehr hart.

Eine andre alte Streitfrage beim Werkvertrag ist die nach der Haftung des Unternehmers für seine Leute. Das Bürgerliche Gesetzbuch verschärft diese Haftung gegenüber dem gemeinen deutschen und preußischen Rechte, indem es sich dem französischen Rechte nähert. Der Unternehmer muß für Nachlässigkeiten, die sich seine Leute bei Ausführung des versprochenen Werkes zu schulden kommen lassen, fortan in gleichem Maße aufkommen wie für eignes Verschulden. Dieser neue Rechtssatz entspricht den Anforderungen des Verkehrs und ist auch gerecht, da es näher liegt, denjenigen, der fremde Personen als Gehilfen bei Ausführung seiner Verpflichtung annimmt, für deren Verschulden haften zu lassen, als den diesen Leuten ganz fern stehenden Auftraggeber. Haben die Leute bei Ausführung der Arbeit dem Besteller widerrechtlich einen Schaden zugefügt, z. B. ein Deckenmaler (Weißbinder) ruiniert die Möbeln oder den Kronleuchter, so kann sich der Meister von der Haftpflicht befreien, wenn er beweist, daß er bei der Auswahl der gestellten Personen, sowie bei der Aufsicht die gehörige Sorgfalt angewendet habe. Hiermit ist den berechtigten Interessen der Handwerker Genüge geschehen.

Der Unternehmer muß natürlich das Werk so herstellen, daß es die zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit aufheben oder mindern. Eine Pflicht zur sofortigen Prüfung des Werks ist dem Besteller nicht auferlegt. Wenn nun das Werk nicht tadellos ist? Ist der Fehler nicht durch Schuld, z. B. nachlässige Arbeit des Unternehmers, herbeigeführt, sondern durch irgend einen unglücklichen Umstand, so kann der Besteller nicht sofort zurücktreten, sondern

Digitized by Google

zunächst kann er nur Beseitigung des Mangels binnen angemessener von ihm zu setzender Frist fordern; geschieht dies nicht, so hat er die Wahl zwischen Rückgängigmachung des Vertrags oder Herabsetzung der Vergütung. Für die Ansprüche des Bestellers wegen Mängel, mögen sie nun auf Minderung der Vergütung, auf Rückgängigmachung des Vertrags oder, wenn ein Verschulden des Unternehmers vorliegt, auf Schadensersatz gerichtet sein, sind kurze Verjährungsfristen eingeführt, nämlich in der Regel sechs Monate, bei Arbeiten an einem Grundstück ein Jahr, bei Bauwerken fünf Jahre.

Zur Sicherung seiner Forderungen behält der Unternehmer ein Pfandrecht an den von ihm hergestellten oder ausgebesserten beweglichen Sachen. Den Bauhandwerkern giebt das Gesetz zwar nicht das von ihnen geforderte gesetzliche Pfandrecht an dem Bauwerk mit dem Recht des Vorrangs vor den schon eingetragenen Hypotheken, aber das Recht auf Eintragung einer Sicherungs-Hypothek an dem Baugrundstück, auch gegen den Willen des Bestellers. Die Hypothek kann der Bauhandwerker, um vor spätern Hypotheken sich den Vorrang zu sichern, schon vor Beginn seiner Arbeiten vormerken lassen. Den Bauhandwerkern den Vorrang vor ältern Hypotheken einzuräumen, ist abgelehnt mit der Begründung, daß dann niemand mehr Geld zur Bebauung eines Grundstücks herleihen, die kleinen Unternehmer dadurch von der Bauthätigkeit ganz ausgeschlossen würden, und nur noch das Großkapital als Bauunternehmer auftreten könne. Auch könnten die Bauhandwerker eine bevorzugte Befriedigung bei der Zwangsversteigerung nicht auch vom Werte des Grund und Bodens verlangen, sondern lediglich von dem Mehrwert, der infolge ihrer Arbeit erzielt sei, und dieser Mehrerlös sei schwer zu ermitteln.

Neu geregelt ist schließlich auch das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrage. Er kann dies vor der Vollendung des Werkes jederzeit thun. Der Unternehmer ist in diesem Falle berechtigt, die vereinbarte Vergütung nach Abzug desjenigen Betrages zu verlangen, den er erspart oder durch anderweite Arbeit erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt.

Digitized by Google

6.

Der Dienstvertrag.

Der Arbeitsvertrag, oder wie das Gesetzbuch sagt, der Dienstvertrag, spielt im Leben der Gegenwart eine viel bedeutsamere Rolle als im Altertum, wo die Handarbeiten größtenteils von Sklaven verrichtet wurden. Mit diesen war ein Vertrag nicht nötig, der Herr befahl. Wollte man die Dienste eines freien Mannes für sich auf längere oder kürzere Zeit haben, so unterschied man im alten Rom, ob es höhere oder niedere, liberale oder illiberale Dienste waren, und nur im letztern Falle sprach man von Dienstmiete oder Dienstvertrag, im erstern hingegen von „Auftrag", einem Rechtsgeschäft, welches dadurch, daß es seitens des Beauftragten unentgeltlich eingegangen zu werden pflegte, einen vornehmen Charakter hatte. Als Auftrag, Mandat oder Freidienstvertrag bezeichnen unsre Juristen deshalb noch heute die Dingung höherer Dienste, auch wenn sie gegen Entgelt geleistet werden. Aber nur schwache Überreste der Unterschiede sind in der praktischen Anwendung stehen geblieben.

Das Gesetzbuch beseitigt die etwa noch bestehenden Unterschiede und die noch beibehaltene verschiedene Klassifizierung, indem es nur eine Rechtsform, den Dienstvertrag, anerkannt, unter welchen die wissenschaftliche Arbeit des Arztes, des Lehrers nicht weniger fällt wie die körperliche des Tagelöhners, die künstlerische Leistung des weltberühmten Malers nicht weniger wie diejenige des Anstreichers, denn das Gesetz sagt im ersten Paragraphen unsers Titels: „Gegenstand des Dienstvertrags können Dienste jeder Art sein." Nur in einer Beziehung hat die sachliche Verschiedenheit des Verhältnisses, in welchem der Dienstberechtigte und Verpflichtete zu einander bei höhern und bei niedern Diensten stehen, eine verschiedene gesetzliche Regelung erforderlich gemacht, und zwar bei der Frage nach der Auflösung des Dienstverhältnisses. Die zur Leistung „von Diensten höherer Art" angestellten Personen werden hierbei teils günstiger, teils ungünstiger gestellt als die zu Diensten geringerer Art Angestellten. Nimmt das Dienstverhältnis ihre Erwerbsthätigkeit vollständig oder hauptsächlich in Anspruch, z. B. bei Lehrern, Erziehern, Privatbeamten, Gesellschafterinnen, so kann

Digitized by Google

ihnen nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen gekündigt werden, weil sie einer solchen Frist zur Erlangung einer anderweiten Stellung bedürfen. Steht hingegen ein derartiger Angestellter nicht in einem dauernden Dienstverhältnis mit festen Bezügen, sondern ist er nur zu einzelnen Dienstleistungen angenommen, wie z. B. ein Lehrer zu Privatstunden, ein Arzt, so ist tägliche Kündigung zulässig. Der Grund ist, daß es sich um Dienste handelt, welche auf Grund besondern persönlichen Vertrauens übertragen zu werden pflegen, und deshalb das Dienstverhältnis nicht fortgesetzt werden kann, sobald das Vertrauen fehlt. Es kommt hinzu, daß bei niedern Diensten der Verpflichtete den Weisungen des Dienstberechtigten zu gehorchen hat, während bei den Diensten höherer Art derselbe wesentlich selbständig nach seinem pflichtgemäßen Ermessen handelt. — Eine Art von Diensten ist überhaupt nicht den Regeln des Dienst- oder Werkvertrags unterstellt, sondern wird auch fernerhin wesentlich nach den Regeln des Auftrags beurteilt, das ist die Übernahme einer „Geschäftsbesorgung". Die zwischen beiden Teilen hierbei entstehenden rechtlichen Forderungen und Gegenforderungen ähneln weniger den sonst beim Dienst- und Werkvertrage üblichen Beziehungen der Parteien als denjenigen beim Auftrage (§ 675).

Die für einige Berufe bereits gesetzlich erfolgte Regelung des Dienstvertrags bleibt zu Recht bestehen; so werden nach wie vor die rechtlichen Beziehungen der Handlungs-Gehilfen und -Lehrlinge nach dem Handelsgesetzbuche, die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter, seien sie nun Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter oder Werkmeister, nach der Reichs-Gewerbeordnung beurteilt werden, während die Rechte und Pflichten des „Gesindes" — wer darunter fällt, bestimmt das Landesrecht — nach den Gesetzen der einzelnen Staaten verschieden bleiben werden. Trotzdem ist auch für diese Personen das Bürgerliche Gesetzbuch von Bedeutung, insofern es die grundlegenden Rechtssätze für den geschäftlichen Verkehr aufstellt, das Gesinderecht auch in einigen sogleich zu erwähnenden Punkten abändert. Lebenslängliche Dienstverträge sind in Zukunft nicht für die ganze Dauer bindend, ebensowenig wie Dienstverträge für länger als fünf Jahre. Nach deren Ablauf

Digitized by Google

kann jeder Teil kündigen und endigt das Verhältnis dann nach sechs Monaten.

Der sozialpolitischen Richtung unsrer Zeit tragen drei neue Bestimmungen (§§ 616—618) Rechnung. Eine Verpflichtung, welche gegenwärtig nur den Gewerbtreibenden auferlegt ist, verallgemeinert das Gesetzbuch, indem es alle Arbeitgeber, also z. B. auch die Herrschaft gegenüber dem Dienstmädchen, Kutscher ꝛc., zu der Fürsorge verpflichtet, Räume und Gerätschaften, die sie zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen haben, so einzurichten und zu unterhalten, und die Dienstleistungen so zu regeln, daß diejenigen, welche die Dienste leisten, gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit als möglich geschützt sind. Erfüllt der Arbeitgeber diese Verpflichtung nicht, so hat er den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. — Ferner soll sowohl wer in Zeitlohn, als auch wer in Stücklohn beschäftigt wird, des Anspruchs auf Lohn nicht dadurch verlustig gehen, daß er „für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird". Der Hauptfall ist unverschuldete Krankheit. Die Dauer der Fortzahlung des Lohnes bestimmt das Bürgerliche Gesetzbuch nicht näher als: „verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit". Einen Anhalt wird die Gewerbeordnung bieten, welche Betriebsbeamten, Werkmeistern, Technikern einen Anspruch „auf die vertragsmäßigen Leistungen" für sechs Wochen giebt, und das Handelsgesetzbuch, welches für die gleiche Zeit den Handlungsgehilfen den Anspruch „auf Gehalt und Unterhalt" gewährleistet. Etwa erhaltenes Krankengeld oder eine Unfallentschädigung muß der Dienstverpflichtete sich anrechnen lassen. — Durch einen vom Reichstag beschlossenen neuen Paragraphen ist schließlich der Dienstgeber den in seiner häuslichen Gemeinschaft lebenden, nicht gegen Krankheit versicherten Bediensteten im Falle ihrer Erkrankung zu weiterm verpflichtet, nämlich zu freier Kur und Verpflegung bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus. Diese Bestimmung findet Anwendung z. B. auf Gesellen, Lehrlinge, Hauslehrer, Erzieherinnen. Sie ist ebenso wie die zuletzt erwähnte Bestimmung ausdrücklich auch auf das gesamte Gesinde für anwendbar erklärt. Zugleich ist dem Dienst-

Digitized by Google

berechtigten das Züchtigungsrecht gegenüber dem Gesinde ausnahmslos entzogen.

Die Kündigungsfristen der zu Diensten höherer Art Angestellten sind bereits mitgeteilt; im übrigen sind die Kündigungsfristen kurze. Es soll darauf ankommen, ob die Vergütung nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen ist. Bei Tagelohn kann an jedem Tage für den folgenden Tag gekündigt werden, bei Wochenlohn kann die Kündigung zu jedem Sonnabend spätestens am vorhergehenden Montag, bei monatlicher Vergütung muß die Kündigung zum letzten Tage des Monats spätestens am 15. erfolgen. Ist die Vergütung nach ihrem vierteljährigen oder gar nach ihrem jährlichen Betrage vereinbart, so kann die Auflösung nur zum 1. Januar, April, Juli, Oktober nach vorhergegangener sechswöchiger Kündigung erfolgen. — Die Bestimmung, daß die Kündigungsfristen für den Dienstberechtigten und den Verpflichteten gleiche sein müssen, wie sie der Entwurf eines neuen Handelsgesetzbuchs für die Handlungsgehilfen hat, enthält das Bürgerliche Gesetzbuch nicht.

Schließlich giebt das Gesetzbuch bei Beendigung eines dauernden Dienstverhältnisses dem Verpflichteten das Recht, ein schriftliches Zeugnis nach seinem Belieben entweder nur über Art und Dauer des Dienstes, oder auch über die Leistungen und die Führung, zu verlangen. Schon gegenwärtig können die gewerblichen Arbeiter einschließlich der Gesellen ein Zeugnis der einen oder andern Art fordern, die Handlungsgehilfen nach Handelsgebrauch und dem Entwurf des neuen Handelsgesetzbuchs, und beim Gesinde sind eingehende Zeugnisse in den meisten Staaten vorgeschrieben. Aber auch für andre Personen kann ihres bessern Fortkommens wegen es von Wichtigkeit sein, ein Zeugnis über bisherige Stellung und Leistungen fordern zu können.

7.

Das Grundeigentum und seine Belastung.

Das Bürgerliche Gesetzbuch nimmt das bereits in den meisten Bundesstaaten eingeführte Grundbuchsystem an. Die Auflassung soll erleichtert werden, indem sie nicht nur, vor dem Grundbuchamte,

Digitized by Google

sondern, wenn die Landesgesetzgebungen den ihnen (im E. G. 143) gegebenen Winke beachten, vor jedem Gericht oder Notar erfolgen kann. Diese Vereinfachung besteht schon in der Rheinprovinz. Sie erleichtert den Verkehr, indem man fortan die Auflassung schon vor dem nämlichen Gericht oder Notar vornehmen kann, von dem der Kauf- oder sonstige Veräußerungsvertrag aufgenommen wird. Bis zur Eintragung ins Grundbuch bleibt allerdings der Veräußerer Eigentümer.

Wer ein Grundstück, das *nicht im Grundbuch eingetragen* ist, seit dreißig Jahren als ihm gehörig besitzt, kann im Wege des Aufgebotsverfahrens den etwaigen Eigentümer mit seinen Rechten ausschließen lassen. Anderseits kann jemand, der rechtswidrig als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen ist, das Eigentum erwerben, wenn er dreißig Jahre das Grundstück besessen und die Eintragung während dieser Zeit bestanden hat. Hieraus ersieht man, daß der Eintragung in das Grundbuch nicht eine Rechte begründende Bedeutung beigelegt, sie vielmehr nur mit der Kraft eines formellen Legitimationsmittels ausgerüstet wird. Ungehörige Eintragung soll also ein Recht nicht begründen, ungehörige Löschung das Recht nicht aufheben können.

Bei der Regelung des *Inhalts des Eigentums* folgt das Gesetzbuch der römisch-rechtlichen Lehre von der unbeschränkten Macht des Eigentümers über seine bewegliche und unbewegliche Sache, indem es (im § 905) sagt: „Das Recht des Eigentümers eines Grundstücks erstreckt sich auf den Raum über der Oberfläche und auf den Erdkörper unter der Oberfläche. Der Eigentümer kann jedoch Einwirkungen nicht verbieten, die in solcher Höhe oder Tiefe vorgenommen werden, daß er an der Ausschließung kein Interesse hat". Er wird, wie schon jetzt Rechtens ist, insofern beschränkt, als er die Zuführung von „Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem anderen Grundstück ausgehende Einwirkungen" insoweit nicht verbieten kann, als er dadurch überhaupt nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird oder die Belästigung nach den örtlichen Verhältnissen (z. B. in einer Fabrikstadt) gewöhnlich ist. Neu ist die bei der letzten Revision hinzugefügte Bestimmung, wonach der Eigentümer die Einwirkung eines andern dulden muß, wenn es

Digitized by Google

sich um eine Notlage handelt oder, um mit dem Gesetz zu reden, wenn sie „zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist“. Ich darf also über die Blumenbeete eines fremden Gartens gehen, nicht nur, um schleunigst zu meinem im jenseitigen Bache ertrinkenden Freunde zu gelangen, sondern auch, um einen Dieb zu verfolgen, der mir die Taschenuhr gestohlen hat. Dem Eigentümer muß ich den etwa verursachten Schaden ersetzen. —

Beschränkungen des Eigentums zu gunsten eines anderen, meist benachbarten Grundstücks nennt man Grunddienstbarkeiten oder, vom Standpunkt des Berechtigten, Grundgerechtigkeiten. Nach dem geltenden Rechte können solche entstehen, ohne daß eine Eintragung in das Grundbuch erforderlich wäre. Man hielt diese für undurchführbar. Nach dem Gesetze soll der Grundsatz thunlichster Offenlegung der Belastungen des Eigentums auch auf die Grunddienstbarkeiten Anwendung finden. Selbst solche Handlungen, die ständig und vor den Augen des Eigentümers ausgeübt sind, können nicht mehr ein Recht begründen, Ersitzung wird also ausgeschlossen. Umgekehrt soll auch derjenige, für den eine Grundgerechtigkeit eingetragen ist, diese nicht mehr durch bloßen Nichtgebrauch verlieren können. Die zur Zeit bestehenden Grunddienstbarkeiten bleiben den Berechtigten auch ohne Eintragung erhalten; den einzelnen Staaten soll es aber anheimgegeben werden, vorzuschreiben, daß alle bestehenden Grunddienstbarkeiten oder einzelne Arten von ihnen eingetragen werden müssen.

Erhalten bleiben trotz mancher Anfechtungen das Erbbaurecht und das dingliche Vorkaufsrecht. Ersteres ist das veräußerliche und vererbliche Recht, auf oder unter der Oberfläche eines fremden Grundstücks ein Bauwerk zu haben; Grund und Boden gehört also einem andern als das darauf errichtete Gebäude, jeder Eigentümer beschränkt den andern. —

Was die Verpfändung eines Grundstücks betrifft, so geht die Tendenz des Gesetzbuchs dahin, dieselbe zu erleichtern, um dem Grundeigentümer die Erlangung von Geldmitteln leichter möglich zu machen. Aus diesem Grunde kann die Verpfändung nicht nur in der Form der Hypothek, sondern auch als Grundschuld

Digitized by Google

geschehen. Bei letzterer haftet lediglich der Wert des Grundstücks, nicht aber, wie bei der Hypothek, auch das sonstige Vermögen des Schuldners. Die Grundschuld ist von dem Schuldverhältnis, aus dem sie hervorgegangen ist, vollständig losgelöst, während bei der Hypothek daraus möglicherweise noch Einreden gegen den Gläubiger hergeleitet werden können. Die Grundschuld ist gegenwärtig in weiten Gebieten des Reichs nicht zulässig, sie ist nur in Preußen, Oldenburg, Waldeck und beiden Lippe bekannt, ähnlich ist die Rechtslage infolge selbständiger Gestaltung der Hypothek in Hamburg und Lübeck sowie in Mecklenburg.

Was die Hypothek angeht, so ist nach dem Gesetzbuche eine Brief- und eine Buch-Hypothek möglich. Unter ersterer ist eine Hypothek zu verstehen, über welche ein Hypothekenbrief ausgefertigt wird, unter einer Buchhypothek eine solche, bei der die Hypothek lediglich durch das Grundbuch beurkundet wird. Will man die Hypothek leicht in Verkehr bringen, so wird man die Briefhypothek wählen, denn die Abtretung an einen andern ist schriftlich ohne gerichtliche Mitwirkung, insbesondere ohne Umschreibung im Grundbuche gültig. Hat man sich die Hypothek als Buchhypothek bestellen lassen, so braucht man keinen Hypothekenbrief aufzubewahren, spart dessen Kosten, muß aber bei etwaiger Abtretung zum Gerichte gehen und dort die Umschreibung beantragen.

Eine „Eigentümerhypothek" erwirbt gegenwärtig in Bayern und Württemberg der Eigentümer an seinem Grundstück nur in dem Falle, wenn er eine fremde Schuld, z. B. eine von ihm nicht übernommene Schuld des vorigen Eigentümers, hat bezahlen müssen. In Zukunft soll überall eine Eigentümer-Grundschuld entstehen, auch wenn der Eigentümer eine von ihm selbst eingegangene oder übernommene Schuld getilgt hat. Der Platz der bezahlten Hypothek bleibt also für ihn frei. — An die Stelle der Forderung, für welche die Hypothek besteht, kann eine andere Forderung gesetzt, die Hypothek also auf eine ganz andere Forderung übertragen werden. Folgerichtig ist es auch jederzeit zulässig, eine Hypothek in eine Grundschuld umzuwandeln und umgekehrt eine Grundschuld in eine Hypothek.

Den Wünschen landwirtschaftlicher Kreise kommt das Gesetz

Digitized by Google

insofern entgegen, als es Bestimmungen für unkündbare Rentenschulden aufstellt. Nur wenn infolge einer Verschlechterung des Grundstücks die Sicherheit der Schuld gefährdet wird und eine Beseitigung der Gefährdung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt, soll der Gläubiger ausnahmsweise berechtigt sein, die Zahlung der Ablösungssumme aus dem Grundstück zu verlangen. Weitergehende Vorschriften über die Verpfändung landwirtschaftlicher Güter, insbesondere eine Verschuldungsgrenze, festzusetzen, hat die Kommission nicht als Aufgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs angesehen.

Mit Rücksicht auf die in den einzelnen Staaten sehr verschiedene Entwickelung gerade des Grunderwerbsrechtes ist die Regelung des Verfahrens in Grundbuchsachen und die Bestimmung der Behörden der Landesgesetzgebung überlassen. Die Grundlagen hierfür werden von Reichs wegen in einer Grundbuchordnung festgestellt werden, deren Entwurf bereits vorliegt. Die mehrfach gewünschte Übertragung der Grundbuchgeschäfte an die Amtsgerichte einheitlich im ganzen Reich ist in dem Entwurf nicht vorgesehen, es ist vielmehr in das Ermessen der einzelnen Staaten gestellt, ob sie die Grundbuchführung den zur Zeit damit betrauten Kataster- oder sonstigen Behörden belassen wollen. Für Zufügung von Schaden durch Schuld von Grundbuchbeamten ist eine Vorschrift in Aussicht genommen, wonach bei Unvermögen des schuldigen Beamten der Staat haftet.

Gesetzesstellen.

I.

Erwerb und Belastung von Grundstücken.

§ 873. Zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstücke, zur Belastung eines Grundstücks mit einem Rechte, sowie zur Übertragung oder Belastung eines solchen Rechtes ist die Einigung des Berechtigten und des anderen Teiles über den Eintritt der Rechtsänderung und die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch erforderlich, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.

Vor der Eintragung sind die Beteiligten an die Einigung nur gebunden, wenn die Erklärungen gerichtlich oder notariell be-

Digitized by Google

urkundet oder vor dem Grundbuchamt abgegeben oder bei diesem eingereicht sind oder wenn der Berechtigte dem andern Teile eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Eintragungsbewilligung ausgehändigt hat.

Auflassung.

§ 925. Die zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstücke nach § 873 erforderliche Einigung des Veräußerers und des Erwerbers (Auflassung) muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor dem Grundbuchamt erklärt werden.

Eine Auflassung, die unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgt, ist unwirksam.

Sicherungshypothek.

§ 1184. Eine Hypothek kann in der Weise bestellt werden, daß das Recht des Gläubigers aus der Hypothek sich nur nach der Forderung bestimmt und der Gläubiger sich zum Beweise der Forderung nicht auf die Eintragung berufen kann (Sicherungshypothek).

Die Hypothek muß im Grundbuch als Sicherungshypothek bezeichnet werden.

Inhaberhypothek.

§ 1187. Satz 1. Für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder aus einem anderen Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann, kann nur eine Sicherungshypothek bestellt werden.

Rentenschuld.

§ 1199. Eine Grundschuld kann in der Weise bestellt werden, daß in regelmäßig wiederkehrenden Terminen eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstücke zu zahlen ist (Rentenschuld).

Bei der Bestellung der Rentenschuld muß der Betrag bestimmt werden, durch dessen Zahlung die Rentenschuld abgelöst werden kann. Die Ablösungssumme muß im Grundbuch angegeben werden.

Digitized by Google

II.

Erwerb beweglicher Sachen durch Übertragung.

§ 929. Zur Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache ist erforderlich, daß der Eigentümer die Sache dem Erwerber übergiebt und beide darüber einig sind, daß das Eigentum übergehen soll. Ist der Erwerber im Besitze der Sache, so genügt die Einigung über den Übergang des Eigentums.

Veräußerung ohne Übergabe.

§ 930. Ist der Eigentümer im Besitze der Sache, so kann die Übergabe dadurch ersetzt werden, daß zwischen ihm und dem Erwerber ein Rechsverhältnis vereinbart wird, vermöge dessen der Erwerber den mittelbaren Besitz erlangt.

Anmerkung. Das heißt: Der Veräußerer besitzt die Sache fortan im Namen des Erwerbers, z. B. als dessen Mieter.

Der Veräußerer ist nicht Eigentümer.

§ 932. Durch eine nach § 929 erfolgte Veräußerung wird der Erwerber auch dann Eigentümer, wenn die Sache nicht dem Veräußerer gehört, es sei denn, daß er zu der Zeit, zu der er nach diesen Vorschriften das Eigentum erwerben würde, nicht in gutem Glauben ist. In dem Falle des § 929 Satz 2 gilt dies jedoch nur dann, wenn der Erwerber den Besitz von dem Veräußerer erlangt hatte.

Der Erwerber ist nicht in gutem Glauben, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, daß die Sache nicht dem Veräußerer gehört.

Ausnahmen von § 932.

§ 935. Der Erwerb des Eigentums auf Grund der §§ 932 bis 934 tritt nicht ein, wenn die Sache dem Eigentümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen war. Das Gleiche gilt, falls der Eigentümer nur mittelbarer Besitzer war, dann, wenn die Sache dem Besitzer abhanden gekommen war.

Die Vorschriften finden keine Anwendung auf Geld oder Inhaberpapiere sowie auf Sachen, die im Wege öffentlicher Versteigerung veräußert werden.

Digitized by Google

Verpfändung beweglicher Sachen.

§ 1205. Abs. 1. Zur Bestellung des Pfandrechts ist erforderlich, daß der Eigentümer die Sache dem Gläubiger übergiebt und beide darüber einig sind, daß dem Gläubiger das Pfandrecht zustehen soll. Ist der Gläubiger im Besitze der Sache, so genügt die Einigung über die Entstehung des Pfandrechts.

§ 1228. Die Befriedigung des Pfandgläubigers aus dem Pfande erfolgt durch Verkauf.

Der Pfandgläubiger ist zum Verkaufe berechtigt, sobald die Forderung ganz oder zum Teil fällig ist. Besteht der geschuldete Gegenstand nicht in Geld, so ist der Verkauf erst zulässig, wenn die Forderung in eine Geldforderung übergegangen ist.

§ 1229. Eine vor dem Eintritte der Verkaufsberechtigung getroffene Vereinbarung, nach welcher dem Pfandgläubiger, falls er nicht oder nicht rechtzeitig befriedigt wird, das Eigentum an der Sache zufallen oder übertragen werden soll, ist nichtig.

§ 1234. Der Pfandgläubiger hat dem Eigentümer den Verkauf vorher anzudrohen und dabei den Geldbetrag zu bezeichnen, wegen dessen der Verkauf stattfinden soll. Die Androhung kann erst nach dem Eintritte der Verkaufsberechtigung erfolgen; sie darf unterbleiben, wenn sie unthunlich ist.

Der Verkauf darf nicht vor dem Ablauf eines Monats nach der Androhung erfolgen. Ist die Androhung unthunlich, so wird der Monat von dem Eintritte der Verkaufsberechtigung an berechnet.

8.

Mann und Frau.

Aus dem Verlöbnisse kann wie bisher nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden, die Pflicht zur Vollziehung der Ehe ist nur eine moralische. Das bestehende Recht erklärt aber den ohne Grund zurücktretenden Teil für verpflichtet, den verlassenen Teil wegen der demselben entgangenen Besserung seiner Lage schadlos zu halten. Fortan braucht, wer von dem Verlöbnis ohne wichtigen Grund zurücktritt oder durch sein Verhalten den andern Teil dazu veranlaßt, diesem und dessen Eltern lediglich die Aufwendungen zu ersetzen, welche sie in Erwartung der Eheschließung gemacht haben. Hierunter würden z. B. Ausgaben für einen

Digitized by Google

Trauanzug, für Reisen und dergleichen fallen. Nur der verlassenen Braut sind weitergehende Ansprüche eingeräumt, wenn sich die Verlobten wider Recht und Sitte zu nahe getreten sind. (S. 43 unten.)

Das zur Eheschließung erforderliche Alter ist für den Mann von 20 auf 21 Jahre hinaufgesetzt; die väterliche Einwilligung zur Eheschließung soll für junge Männer und Mädchen statt wie bisher bis zum 25. bezw. 24., nur bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, also bis zur Volljährigkeit, erforderlich sein. Wird sie ohne wichtigen Grund verweigert, so kann sie auch fortan durch das Gericht ersetzt werden; aber dieses Gericht wird nicht mehr das Prozeßgericht sein, in welchem sich Eltern und Kinder wie feindliche Parteien gegenüberstehen, sondern das Vormundschaftsgericht.

Die Anfechtung einer geschlossenen Ehe sollte nach der Vorlage der verbündeten Regierungen, wie nach protestantischem Eherechte wesentlich schon jetzt, zulässig sein, wenn ein Ehegatte sich bei der Eheschließung „über solche persönliche Eigenschaften oder solche persönliche Verhältnisse des andern Ehegatten geirrt hat, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eheschließung abgehalten haben würden". Der Reichstag hat in Übereinstimmung mit seiner Kommission die Worte: „oder solche persönliche Verhältnisse" (im § 1333) gestrichen, womit ein Irrtum über die Familienverhältnisse, über Stellung, Rang, Einkommen, Vermögen des andern Teils als Anfechtungsgrund ausgeschlossen ist. Anders verhält sich dies bei „arglistiger Täuschung" (§ 1334) über wichtige Umstände, wozu aber die Vermögensverhältnisse nicht zählen sollen. Wegen Täuschung über Einkommen und Vermögen wird eine Auflösung der Ehe nur im Wege der Scheidung herbeigeführt werden können, wenn die Täuschung eine so gröbliche und ehrlose war, daß sie zur völligen Zerrüttung des ehelichen Lebens führt. Man wird also die abgeschlossene Ehe als ungültig z. B. anfechten können, wenn sich nachträglich herausstellt, daß der andere Teil wegen entehrenden Verbrechens verurteilt war, oder daß er an einer unheilbaren ekelhaften Krankheit leidet.

Was die Ehescheidung anbelangt, so vertreten bekanntlich im schroffen Gegensatz zu der katholischen Kirche, welche die Ehe-

Digitized by Google

scheidung verabscheut, die liberalen Parteien die Erleichterung der Scheidung. Das Gesetz läßt die Ehescheidung durch gerichtliches Urteil zu, nicht auch, wie in einigen Staaten, die Scheidung durch den Landesherrn. Am meisten erleichtert gegenwärtig die Scheidung das preußische Landrecht, welches sie bei körperlichen Gebrechen, ferner auf Grund gegenseitiger Einwilligung bei kinderlosen Ehen, sowie auf Grund einseitiger Abneigung, wenn der Widerwille tief eingewurzelt und zu einer Aussöhnung keine Hoffnung ist, gestattet. Dem preußischen Landrecht nahe kommt der code civil.

Das Bürgerliche Gesetzbuch schließt sich der in den übrigen Staaten vorwiegend zur Geltung gekommenen Auffassung an, daß ein Ehegatte nur wegen schweren Verschuldens des andern Gatten die Scheidung verlangen kann. Es sollen folgende drei Handlungen eines Gatten den anderen zur Scheidungsklage berechtigen: Ehebruch, Lebensnachstellung, bösliche Verlassung; letztere liegt vor, wenn ein Gatte in böslicher Absicht sich gegen den Willen des andern ein Jahr lang von der häuslichen Gemeinschaft fern gehalten hat. Außer diesen namhaft gemachten Vergehungen läßt das Gesetzbuch die Scheidung allgemein zu, „wenn der andere Ehegatte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß dem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. Als schwere Verletzung gilt auch grobe Mißhandlung“ (§ 1568). Die einzige Ausnahme von dem Grundsatz, daß die Scheidung nur wegen Verschuldens gefordert werden kann, ist deren Zulassung auch wegen Geisteskrankheit, wenn dieselbe mindestens drei Jahre gedauert und einen solchen Grad erreicht hat, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben, auch jede Aussicht auf Wiederherstellung ausgeschlossen ist.

Für katholische Ehegatten ist die Klage auf bloße „Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft“ zugelassen. Dieselbe führt keine Lösung des Bandes der Ehe herbei, eine Wiederheirat ist also nicht zulässig. Sie verschafft nur die Berechtigung zum getrennten Leben. Der andere Teil, z. B. ein unkirchlicher katholischer oder

Digitized by Google

bei Mischehen der protestantische Gatte, ist in solchen Fällen stets berechtigt, statt bloßer Trennung die Scheidung zu verlangen.

Über das Verhältnis der Ehegatten zu einander bestimmt das Gesetz im § 1354: „Dem Manne steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu; er bestimmt insbesondere Wohnort und Wohnung. Die Frau ist nicht verpflichtet, der Entscheidung des Mannes Folge zu leisten, wenn sich die Entscheidung als Mißbrauch seines Rechtes darstellt", und im § 1356: „Die Frau ist, unbeschadet der Vorschriften des § 1354, berechtigt und verpflichtet, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten. Zu Arbeiten im Hauswesen und im Geschäft des Mannes ist die Frau verpflichtet, soweit eine solche Thätigkeit nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist." Sollte der Mann seine Stellung als Hausherr in einer Weise ausüben, die sich „als Mißbrauch seines Rechtes darstellt", so kann die Frau sich an das Vormundschaftsgericht wenden, welches die Entscheidung des Mannes aufhebt oder ergänzt. — In der Geschäftsfähigkeit soll die Ehefrau nicht mehr beschränkt sein. Beschränkt ist sie naturgemäß nur insofern, als sie nicht das dem Manne an ihrem eingebrachten Gute zustehende Nutzungsrecht durch einseitige Verfügungen schmälern und ohne Zustimmung des Mannes sich nicht „zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung" verpflichten darf, z. B. zur Annahme von persönlichen Diensten als Lehrerin, als Aufwärterin, wenn diese Thätigkeit „die ehelichen Interessen beeinträchtigt" (§ 1358).

Nach dem gesetzlichen ehelichen Güterrecht unterliegt das eingebrachte Gut der Frau, — dazu gehört kraft Gesetzes von selbst deren ganzes Vermögen mit Ausnahme des Vorbehaltsgutes — der Verwaltung und Nutznießung des Mannes. Die Frau kann verlangen, daß der Mann den Reinertrag ihres eingebrachten Gutes, soweit dieser zur Bestreitung des gemeinschaftlichen Unterhalts der Ehegatten und ihrer Kinder erforderlich ist, zu diesem Zwecke, nicht etwa zur Tilgung seiner geschäftlichen Verbindlichkeiten, verwendet. Ist erhebliche Gefahr für ihr Vermögen vorhanden, so kann die Frau Sicherheitsleistung verlangen. Die Gläubiger des Mannes können das Frauengut nicht angreifen (§ 1410); anderseits genießt aber auch die Frau, wenn der Mann in Vermögens-

Digitized by Google

verfall gerät, keinerlei Vorrechte vor dessen Gläubigern, sie fordert ihr Eingebrachtes als ihr Eigentum, sofern es noch vorhanden ist, z. B. ein Grundstück, sie rangiert als einfache Konkursgläubigerin, sofern dies nicht der Fall ist.

Der Verwaltung und Nutznießung des Mannes ist nicht unterworfen das Vorbehaltsgut der Frau. Dazu gehört nicht nur dasjenige, was durch Ehevertrag ausdrücklich vorbehalten ist, sondern auch dasjenige, was ihr von einer andern Person mit der Bestimmung zugewendet wird, daß es Vorbehaltsgut sein soll, sowie schließlich dasjenige Vermögen, welches „die Frau durch ihre Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt" (§ 1367). Was die Frau als Gehilfin des Mannes in dessen Geschäft erwirbt, oder was sie durch sorgsames Zusammenhalten und häuslichen Fleiß zum Wohlstande beigetragen hat, erschien den Gesetzgebern nicht als ein auszusondernder Vermögensteil, sondern man hat der Frau dadurch gerecht zu werden gesucht, daß deren Erbteil an dem Nachlaß ihres Mannes im Vergleiche zum geltenden Recht erhöht ist. (Siehe S. 48.)

Diejenigen, welche nach einem andern ehelichen Güterrecht leben wollen, als nach der gesetzlichen „Verwaltungsgemeinschaft", müssen einen gerichtlichen oder notariellen Vertrag errichten, welcher, wenn er unbedingte Wirkung auch gegen dritte Personen haben soll, in das vom Amtsgerichte geführte Güterrechtsregister eingetragen sein muß. Das Gesetzbuch kommt solchen Ehegatten zu Hilfe, indem es für vier andere Arten des ehelichen Güterrechts Grundsätze aufstellt, welche gelten sollen, insoweit nicht alle Einzelheiten des gewählten Systems von den Brautleuten oder Ehegatten vereinbart sind. Diese vertragsmäßigen Güterrechtssysteme sind: allgemeine Gütergemeinschaft, zwei Arten der teilweisen Gütergemeinschaft, nämlich die auf die bewegliche Habe und die Errungenschaft beschränkte sogen. Fahrnis-Gemeinschaft und die sich nur auf den Erwerb in der Ehe erstreckende Errungenschafts-Gemeinschaft, und schließlich die im Gesetzbuche als ausnahmsweiser Güterstand in Notfällen gedachte, aber auch im Wege des Vertrags zulässige Gütertrennung.

Digitized by Google

9.

Eltern und Kinder. Vormundschaft.

Eheliche Kinder stehen nach dem gegenwärtigen Rechte von ihrer Geburt an unter väterlicher Gewalt, nach dem Gesetzbuch unter elterlicher Gewalt. Solange beide Eltern leben, tritt allerdings in Übereinstimmung mit der grundsätzlichen Regelung des Verhältnisses von Mann und Frau das Recht der Frau zurück, indem das Recht und die Pflicht, für das Vermögen des Kindes zu sorgen, und die Nutznießung daran lediglich dem Vater zusteht, solange er lebt, und auch das Recht und die Pflicht für die Person des Kindes zu sorgen, der Mutter nur mit der Beschränkung eingeräumt ist, daß bei einer Verschiedenheit der Meinungen diejenige des Vaters vorgeht. Die Ausübung der elterlichen Gewalt unterliegt der Aufsicht und Fürsorge des Vormundschaftsgerichts, aber letzteres tritt nicht regelmäßig und von selbst in Thätigkeit, sondern nur auf Anrufen aus Anlaß besonderer Umstände, wenn ein Mißbrauch der elterlichen Gewalt, sei es nun eine Gefährdung des geistigen und leiblichen Wohles oder des Vermögens des Kindes vorliegt. — Nach dem im größten Teile des Deutschen Reichs gegenwärtig bestehenden Rechte dauert die väterliche Gewalt so lange, bis das Kind sich einen eignen Hausstand errichtet oder eine selbständige Stellung erwirbt. Nach dem Vorgang einiger deutschen Staaten erklärt das Gesetzbuch die elterliche Gewalt mit der erreichten Volljährigkeit für beendet.

Eltern und Kinder sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. Am weitesten geht die Unterhaltungspflicht der Eltern gegenüber ihren minderjährigen unverheirateten Kindern, indem ein solches Kind, das sich noch nicht selbst ernähren kann, von seinen Eltern, auch wenn es Vermögen hat, die Gewährung von Unterhalt insoweit verlangen kann, als die Einkünfte des Vermögens zum Unterhalte nicht ausreichen. Das volljährig gewordene Kind muß nötigenfalls sein Kapital angreifen, und erst nach dessen Aufzehrung treten die Eltern ein. Haben die letzteren über ihre gesetzliche Verpflichtung hinaus ihr Kind unterhalten, so soll angenommen werden, daß die Absicht, von dem Kinde demnächst Ersatz zu verlangen, nicht vorgelegen hat. Eben-

Digitized by Google

so wird vermutet, daß Kinder, die ihren Eltern Unterhalt gewährt haben, hierbei nicht die Absicht hatten, ihre Aufwendungen ersetzt zu verlangen, diese sollen vielmehr als geschenkt vermutet werden. Einer Tochter gegenüber sind die Eltern zur Gewährung einer angemessenen Aussteuer verpflichtet, einem Sohne gegenüber zur Bestreitung der Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Beruf — gleiche Verpflichtung besteht auch gegenüber den Töchtern, pflegt aber geringere Geldopfer zu erfordern. Abgesehen von der Aussteuer einer Tochter den Kindern eine Ausstattung mit Rücksicht auf die Verheiratung oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zur Begründung ein Wirtschaft zu gewähren, betrachtet das Gesetzbuch, wie das bestehende Recht, nicht als eine Rechts-, sondern nur als eine sittliche Pflicht. — Für Geschwister soll eine gegenseitige Unterhaltspflicht nicht mehr bestehen; es gilt dies schon jetzt im Deutschen Reiche mit Ausnahme der Gebiete des preußischen Landrechts.

Uneheliche Kinder erlangen wie bisher die rechtliche Stellung ehelicher Kinder entweder dadurch, daß der Vater sich mit der Mutter verheiratet, oder durch Ehelichkeitserklärung seitens des Landesherrn auf Antrag des Vaters. Abgesehen von diesen Fällen ist das uneheliche Kind nur mit seiner Mutter und deren Verwandten ebenso verwandt wie ein eheliches. Der Vater muß seinem unehelichen Kinde in Zukunft nicht nur bis zum vierzehnten, sondern mindestens bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahre den „der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt" gewähren; diese Verpflichtung geht auf die Erben des Vaters über. Die Mutter hat Anspruch auf die Kosten der Entbindung und des Unterhalts für die ersten sechs Wochen, ihrem Stande entsprechend, nicht nur innerhalb der Grenzen der Notdurft. Schon während der Schwangerschaft hat sie einen Anspruch auf Hinterlegung eines Teiles ihrer und des Kindes späteren Forderungen. Einen Entschädigungsanspruch der unbescholtenen Geschwängerten wegen der geraubten Geschlechtsehre und der Erschwerung der Gelegenheit zu einer Verheiratung, den sogen. Defloratiosanspruch, kennt das Gesetzbuch für die gewöhnlichen Fälle nicht, sondern nur, wenn es sich um Beiwohnung mit einer Braut, oder mittels Mißbrauchs eines Abhängigkeitsverhältnisses, oder mittels Arglist.

Digitized by Google

Gewalt u. dergl. handelt. — Als Vater gilt derjenige, welcher der Mutter in der Zeit von dem 181. bis zu dem 302. Tage vor dem Geburtstage des Kindes beigewohnt hat (beide Tage einschließlich), es sei denn, daß dies auch ein anderer Mann innerhalb der Zeit gethan hat.

Was die Vormundschaft über minderjährige Kinder anbetrifft, so ist es für das ganze Reich mit Ausnahme der Gebiete des französischen Rechts und einiger bayerischen Statuten eine Neuerung, daß nach dem Tode des Vaters auf die überlebende eheliche Mutter kraft Gesetzes die bis dahin hauptsächlich dem Vater zugestandene elterliche Gewalt übergeht. Nur aus besonderen Gründen, insbesondere wegen des Umfangs oder der Schwierigkeit der Vermögensverwaltung, kann das Vormundschaftsgericht der Mutter einen Beistand für alle oder für einzelne Angelegenheiten bestellen, der die Mutter zu unterstützen, aber auch gleich einem Gegenvormunde zu überwachen hat. Solcher Beistand wird der Mutter auch bei einfachen Vormundschaften bestellt, wenn der Vater die Bestellung angeordnet hat, sowie wenn die Mutter selbst darum ersucht. Insoweit dem Beistande die Vermögensverwaltung übertragen ist, hat er die Rechte und Pflichten eines Vormundes.

Hat das minderjährige Kind beide Eltern verloren, schreitet die überlebende Mutter zu einer andern Ehe, ist das Kind unehelich geboren, oder sind aus andern Gründen die Eltern zur Ausübung der elterlichen Gewalt unfähig, so muß vom Gericht eine Vormundschaft angeordnet werden. Ein Gemeinde-Waisenrat schlägt eine Person vor, die sich im einzelnen Falle zum Vormund oder Gegenvormund eignet. Zur Annahme der Vormundschaft ist jeder Deutscher, nicht nur jeder Angehörige des betreffenden Landes, verpflichtet. Von den Ablehnungsgründen seien hervorgehoben: Vollendung des 60. Lebensjahres, mehr als vier minderjährige eheliche Kinder und Führung von schon zwei Vormundschaften. Auch eine Frau kann Vormünderin werden, und zwar nicht nur, wie schon jetzt, die eheliche Mutter oder Großmutter des Mündels, sondern auch die uneheliche Mutter, ja selbst eine fremde Frau. Eine Frau kann die Übernahme der Vormundschaft jedoch ohne weiteres ablehnen. Bei der Auswahl

Digitized by Google

des Vormundes soll auf das religiöse Bekenntnis des Mündels Rücksicht genommen werden. — Betreffs der religiösen Erziehung der Kinder, insbesondere aus Mischehen, bleibt es bei den Landesgesetzen.

Bei seiner Vermögensverwaltung bedarf der Vormund zur Verfügung über Sachen und Gelder im Werte von mehr als 300 M. der Genehmigung des Gegenvormundes, bei Grundstücken und einigen wichtigen Geschäften der des Gerichts. Die Rechnung hat der Vormund in der Regel jährlich zu legen. Der Vater oder die Mutter kann jedoch den von ihnen benannten Vormund von der Rechnungslegung entbinden; in einem solchen Falle ist alle 2 bis 5 Jahre eine Übersicht über den Vermögensbestand dem Gericht einzureichen. In Abweichung von der gegenwärtig fast überall den Eltern eingeräumten Befugnis, die Offenlegung ihres Nachlasses zu verbieten, wird ein derartiges Verbot als unwirksam erklärt. — Als Beirat des Vormundes und des Gerichts kann ein Familienrat aus 2 bis 6 Mitgliedern und dem Richter als Vorsitzendem gebildet werden.

Vormund und Gegenvormund haften dem Mündel für jede Fahrlässigkeit, wodurch ihm Schaden erwachsen ist. Der Vormundschaftsrichter ist dem Mündel gleichfalls verantwortlich, soweit ihm ein Verschulden zur Last fällt; eine Haftung des Staates bei Zahlungsunfähigkeit des Richters auszusprechen, überläßt das Gesetzbuch dem Landesrechte der einzelnen Staaten.

Gesetzesstellen.

Ausnahmen von der Pflicht zur Aussteuer einer Tochter.

§ 1621. Der Vater und die Mutter können die Aussteuer verweigern, wenn sich die Tochter ohne die erforderliche elterliche Einwilligung verheiratet.

Das Gleiche gilt, wenn sich die Tochter einer Verfehlung schuldig gemacht hat, die den Verpflichteten berechtigt, ihr den Pflichtteil zu entziehen.

§ 1622. Die Tochter kann eine Aussteuer nicht verlangen, wenn sie für eine frühere Ehe von dem Vater oder der Mutter eine Aussteuer erhalten hat.

Digitized by Google

„Ausstattung" eines Kindes.

§ 1624. Absatz 1. Was einem Kinde mit Rücksicht auf seine Verheiratung oder auf die Erlangung einer selbstständigen Lebensstellung zur Begründung oder zur Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung von dem Vater oder der Mutter zugewendet wird (Ausstattung), gilt, auch wenn eine Verpflichtung nicht besteht, nur insoweit als Schenkung, als die Ausstattung das den Umständen, insbesondere den Vermögensverhältnissen des Vaters oder der Mutter, entsprechende Maß übersteigt.

§ 1625. Gewährt der Vater einem Kinde, dessen Vermögen seiner elterlichen oder vormundschaftlichen Verwaltung unterliegt, eine Ausstattung, so ist im Zweifel anzunehmen, daß er sie aus diesem Vermögen gewährt. Diese Vorschrift findet auf die Mutter entsprechende Anwendung.

10.

Die gesetzliche Erbfolge.

Feindlich gegenüber stehen sich noch immer die Ansichten darüber, ob eine Vererbung des Vermögens im gegenwärtigen Maße stattfinden soll oder nicht. Während der Großgrundbesitz durch Verfügungen über die Vererbung nicht nur die nächste Generation, sondern auf Jahrhunderte hinaus die nachfolgenden Geschlechter bindet, so daß der Wille des längst Verstorbenen fortdauernd wirksam ist, fordern andere, daß mit dem Tode der Person auch die Macht ihres Willens für die Güter dieser Welt erlösche, und das erworbene Vermögen, soweit darüber nicht bei Lebzeiten verfügt ist, in seinem vollen Betrage oder doch großenteils, nämlich durch eine hohe Erbschaftssteuer erheblich geschmälert, der Gesamtheit zufalle. Das Gesetzbuch hat die Voraussetzungen für Bindung künftiger Geschlechter durch die Errichtung von Familienfideikommissen und Stammgütern der Landesgesetzgebung überlassen. Die Forderung einer Beseitigung des Erbrechts ist wohl kaum erörtert worden, da sie von der Wissenschaft längst verworfen ist, weil sie dem Sinne für die Zusammengehörigkeit der Familie und dem in der Natur begründeten Wunsche sowie der Pflicht der Fürsorge für dieselbe widerstrebt. Die Frage der

Digitized by Google

Höhe der Erbschaftssteuer ist offen gelassen, da sie nicht in den Rahmen des Bürgerlichen Gesetzbuches gehört.

Letzteres hat sich für die Erbfolge des deutschen Rechts, das sogen. Parentelsystem, entschieden. Dieses berechnet die Verwandtschaft ausschließlich nach Linien. Zunächst kommt die eigene Linie, d. h. die Abkömmlinge des Erblassers, dann die Linie Eltern, dann diejenige der Großeltern, der Urgroßeltern ꝛc. des Erblassers. Diejenigen, welche mit dem Erblasser die näheren Stammeltern gemeinsam haben, schließen solche Verwandten aus, die durch entferntere Stammeltern mit ihm verwandt sind, während in der Linie selbst alle darin befindlichen Personen derart berufen sind, daß an Stelle des vor dem Erblasser verstorbenen Verwandten dessen Kinder treten; also an die Stelle des verstorbenen Sohnes oder der verstorbenen Tochter treten die Enkel und Enkelinnen des Erblassers.

Sind Abkömmlinge des Erblassers nicht vorhanden, so fällt die Erbschaft an die Erben der zweiten Ordnung, das sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge. Es wird bestimmt, daß die zur zweiten Ordnung gehörigen Geschwister des Verstorbenen nichts erben sollen, wenn beide Eltern noch leben. Es ist dies eine Neuerung für die Gebiete des gemeinen deutschen Rechts, die aber unserm Rechtsgefühl entspricht und im preußischen und sächsischen Rechte bereits zur Anerkennung gekommen ist. Ist nur ein Elternteil verstorben, so erhalten dessen Kinder, also die Geschwister des Erblassers, die auf diesen entfallende Nachlaßhälfte. Ein Unterschied zwischen vollbürtiger und halbbürtiger Verwandtschaft ist im Gesetz nicht ausgesprochen, er macht sich aber trotzdem praktisch wirksam, insofern z. B. ein vollbürtiger Bruder des Erblassers an den auf beide Eltern entfallenden Erbteilen partizipiert, während der halbbürtige Bruder nur die auf den einen Elternteil entfallende Erbportion miterbt; wenn also die beiden Brüder die einzigen Erben sind, würde der vollbürtige drei Viertel, der halbbürtige ein Viertel des brüderlichen Nachlasses erhalten.

Ist kein Erbe der Elternlinie vorhanden, so werden die gesetzlichen Erben der dritten Ordnung berufen, das sind die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge. Leben die Großeltern noch, so erhalten die Vettern und Basen (Kousins und

Digitized by Google

Kousinen) des Erblassers nichts. Auf jedes Großelternpaar, das väterliche und das mütterliche, entfällt die Hälfte des Nachlasses; ist ein Teil eines Paares nicht mehr am Leben, so kommt dessen Viertel seinen Abkömmlingen zu, und wenn solche vorhanden sind, dem anderen Teile des Paares. Leben zur Zeit des Erbfalls nur noch Großeltern väterlicherseits oder mütterlicherseits und sind auch Abkömmlinge des verstorbenen Großelternpaars nicht vorhanden, so erben die überlebenden Großeltern oder ihre Abkömmlinge allein. — Gesetzliche Erben der vierten Ordnung sind die Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge. Leben zur Zeit des Erbfalls die Urgroßeltern nicht mehr, so werden, um eine allzu große Zersplitterung des Nachlasses an völlig fernstehende Personen zu vermeiden, nicht alle diejenigen berufen, welche mit dem Erblasser die gleichen Urgroßeltern gemein haben, sondern von deren Abkömmlingen erbt nur, wer mit dem Erblasser dem Grade nach am nächsten verwandt ist; mehrere gleich nahe Verwandte erben in gleichen Teilen. — In der fünften und den ferneren Ordnungen sind ohne Begrenzung die entferntern Voreltern des Erblassers und deren Abkömmlinge berufen.

Neben den Blutsverwandten hat der überlebende Ehegatte ein gesetzliches Erbrecht am Nachlasse des zuerst verstorbenen Gatten, und zwar im höheren und durch die Anerkennung des halben gesetzlichen Erbteils als Pflichtteils auch im gesicherteren Grade als meistens jetzt. In bezug auf die Höhe des Erbteils schließt sich das Gesetzbuch dem sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuch an. Der überlebende Ehegatte wird neben den Erben der ersten und zweiten Ordnung, also neben Kindern, Eltern, Geschwistern und Geschwisterkindern, sowie auch neben Großeltern des Erblassers berufen. Wenn diese nahen Verwandten nicht vorhanden sind, fällt ihm die ganze Erbschaft allein zu. Er erhält neben Kindern und Kindeskindern, einerlei wie groß deren Zahl ist, stets ein Viertel des Nachlasses; neben Eltern, Großeltern, Geschwistern und Geschwisterkindern bekommt er die Hälfte der Erbschaft und außerdem als Voraus die zum ehelichen Haushalte gehörenden Gegenstände, soweit sie nicht Zubehör eines Grundstückes sind, und die Hochzeitsgeschenke.

Den Erben aller Ordnungen ist die Verpflichtung auferlegt,

Digitized by Google

Familienangehörigen des Erblassers, die zur Zeit des Todes des Erblassers zu dessen Hausstand gehört und von ihm Unterhalt bezogen haben, in den ersten dreißig Tagen nach dem Eintritt des Erbfalls in demselben Umfange, wie der Erblasser es gethan hat, Unterhalt zu gewähren und die Benutzung der Wohnung und der Haushaltungsgegenstände zu gestatten. Diese Verpflichtung (§ 1969) haben nicht nur die gesetzlichen, sondern auch die durch letztwillige Verfügung eingesetzten Erben, falls vom Erblasser nicht eine abweichende Anordnung getroffen ist.

Ein Nachlaß, für den sich nach ergangener öffentlicher Aufforderung kein Erbe meldet, fällt dem Fiskus des Bundesstaats zu, dem der Erblasser zuletzt angehörte.

Der Erbe, sowohl der gesetzliche, wie der durch Testament oder Erbvertrag berufene, erhält die Erbschaft sofort mit dem Tode des Erblassers, ohne daß es einer Annahme-Erklärung seinerseits bedarf. Es entspricht dies dem deutschen Rechte. Er kann aber die Erbschaft binnen sechs Wochen ausschlagen. Für die Nachlaßschulden haftet er unbeschränkt, wenn nicht der Nachlaßkonkurs eröffnet oder eine Nachlaßverwaltung auf seinen Antrag oder auf Antrag eines Nachlaßgläubigers, der durch das Verhalten oder die Vermögenslage des Erben seine Befriedigung gefährdet sieht, angeordnet wird. Das Gericht kümmert sich nicht mehr, wie gegenwärtig in Bayern und Württemberg, um sämtliche Verlassenschaften, sondern sorgt bis zur Annahme der Erbschaft für die Sicherung des Nachlasses nur, „soweit ein Bedürfnis besteht" (§ 1960).

Gesetzesstellen.

Ausgleichungspflicht der Abkömmlinge.

§ 2050. Abkömmlinge, die als gesetzliche Erben zur Erbfolge gelangen, sind verpflichtet, dasjenige, was sie von dem Erblasser bei dessen Lebzeiten als Ausstattung erhalten haben, bei der Auseinandersetzung untereinander zur Ausgleichung zu bringen, soweit nicht der Erblasser bei der Zuwendung ein anderes angeordnet hat.

Digitized by Google

Zuschüsse, die zu dem Zwecke gegeben worden sind, als Einkünfte verwendet zu werden, sowie Aufwendungen für die Vorbildung zu einem Berufe sind insoweit zur Ausgleichung zu bringen, als sie das den Vermögensverhältnissen des Erblassers entsprechende Maß überstiegen haben.

Andere Zuwendungen unter Lebenden sind zur Ausgleichung zu bringen, wenn der Erblasser bei der Zuwendung die Ausgleichung angeordnet hat.

§ 2051. Abs. 1. Fällt ein Abkömmling, der als Erbe zur Ausgleichung verpflichtet sein würde, vor oder nach dem Erbfalle weg, so ist wegen der ihm gemachten Zuwendungen der an seine Stelle tretende Abkömmling zur Ausgleichung verpflichtet.

11.

Testament. Erbvertrag. Pflichtteil.

Wer seinen demnächstigen Nachlaß andern Personen als den vom Gesetz berufenen Erben, oder diesen in anderer Verteilung zuwenden will, muß eine letztwillige Verfügung errichten. Er hat hierbei die Wahl zwischen Testament und Erbvertrag. Er wird sich für ersteres entscheiden, wenn er das Recht jederzeitiger Änderung seiner Verfügung haben will, für den Erbvertrag, wenn er sich dem andern gegenüber binden will, was nur zu geschehen pflegt, wenn auch dieser sich ihm gegenüber bindet.

Die Errichtung eines Testaments wird durch das Bürgerliche Gesetzbuch dadurch sehr erleichtert, daß neben das öffentliche, das ist das gerichtliche oder notarielle Testament, das Privattestament getreten ist, welches gültig ohne Zuziehung einer Urkundsperson, ja selbst ohne Zeugen errichtet werden kann. Fassen wir zunächst das öffentliche Testament ins Auge, so ist auch dessen Form eine freiere geworden, insofern nicht mehr, wie jetzt in dem größten Teile des Reichs, die Mitwirkung des Gerichts erforderlich ist, sondern völlig ohne solche das Testament vor einem Notar errichtet und auch hinterlegt werden kann. So steht's im Bürgerlichen Gesetzbuche. Im Einführungsgesetze steht aber, daß die Landesgesetzgebung die Testamentserrichtung ausschließlich den Gerichten oder den Notaren überweisen kann. Die Stellungnahme

Digitized by Google

des Landesausführungsgesetzes ist also abzuwarten. In der Rheinprovinz, in Bayern, in Baden hat man sich daran gewöhnt, Testamente nur vor dem Notar zu errichten. Doch ist aus den eignen Kreisen der Notare neuerdings die Anregung ergangen, daß im Interesse größerer Sicherheit der Testamente landesgesetzlich deren Aufbewahrung in dem betreffenden Gelasse des Gerichts angeordnet werden möge.

Ein öffentliches Testament kann wie bisher in zweifacher Form errichtet werden, als mündliches und als schriftliches. Ein mündliches Testament wird errichtet, indem der Erblasser seine Bestimmungen dem Richter oder Notar erklärt, und dieser sie zu Protokoll nimmt. Beim schriftlichen Testament übergiebt der Erblasser dem Gericht oder Notar eine Schrift mit der Erklärung, sie enthalte sein Testament. Die Schrift kann offen oder verschlossen übergeben werden. Sie kann von dem Erblasser oder von einer andern Person geschrieben sein. Über die Schreibmittel und die Art der Schrift bestimmt das Gericht nichts, so daß z. B. auch ein mit Blei stenographisch in fremder Sprache geschriebenes Testament gültig ist.

Ein Privattestament erfordert zu seiner Gültigkeit, daß es vom Erblasser eigenhändig geschrieben und unterschrieben ist unter Angabe des Ortes und Tages. In solchem Testament kann über das größte Vermögen, bewegliches und unbewegliches, verfügt werden. Der Erblasser kann es verwahren, wo er's für gut befindet; auf sein Verlangen ist es in amtliche Verwahrung zu nehmen, worüber ihm ebenso wie bei dem öffentlichen Testament ein Hinterlegungsschein erteilt wird.

Für gewisse Notfälle ist die Testamentsform in Übereinstimmung mit dem geltenden Rechte noch weiter vereinfacht, sogen. Nottestament. Dieses kann vor dem Gemeindevorsteher im Beisein von zwei Zeugen gemacht werden, wenn zu besorgen ist, daß der Erblasser früher sterben werde, als der herbeizuholende Richter oder Notar kommen wird, oder wenn der Ort infolge des Ausbruchs einer Krankheit oder sonstiger außerordentlicher Umstände abgesperrt ist. Zur Zeit einer Absperrung, ebenso während einer Seereise an Bord eines deutschen, nicht zur Kaiserl. Marine gehörenden Fahrzeugs außerhalb eines inländischen Hafens kann ein

Digitized by Google

Testament auch durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen errichtet werden. Ferner bleibt das Soldatentestament im bisherigen Umfang, also „in Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustands“ bestehen und findet fortan auch für die Kaiserl. Marine Anwendung.

Zur Errichtung eines Testaments ist *fähig*, wer das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat; der Zustimmung der Eltern oder des Vormundes bedarf es nicht. Der einzige Schutz gegen unvernünftige Verfügungen Minderjähriger ist darin zu finden, daß ihnen nur eine einzige Testamentsform offen steht, nämlich das mündliche Testament vor Gericht oder Notar. — Wer entmündigt ist, wenn auch nur wegen Verschwendung oder Trunksucht, kann ein Testament nicht errichten, und zwar schon von der Stellung des Antrags an, auf Grund dessen die Entmündigung erfolgt.

Gemeinschaftliche Testamente der Ehegatten sind im Gesetzbuch wieder zugelassen.

Eine zweite Form der Errichtung einer letztwilligen Verfügung ist die des *Erbvertrags*. Ein solcher kann nur vor einem Richter oder Notar geschlossen werden. Besonders häufig ist er auf dem Lande bei Hofsübergaben zusammen mit einem Ehevertrag der Brautleute unter Beitritt der beiderseitigen Eltern. Als Erbe oder als Vermächtnisnehmer kann sowohl der andere Vertragschließende als auch ein Dritter bedacht werden. Durch den Erbvertrag wird das Recht, zu Lebzeiten über sein Vermögen zu verfügen, nicht beschränkt, jedoch darf der Erblasser sein Vermögen nicht in der Absicht verschenken, den Vertragserben zu beeinträchtigen, und in dieser Absicht auch nicht den Gegenstand eines vertragsmäßigen Vermächtnisses zerstören, beiseite schaffen oder beschädigen.

Eine besondere Form für Kodizille, das sind bloße Anordnungen von Vermächtnissen, im Gegensatz zu Erbeseinsetzungen, kennt das Bürgerliche Gesetzbuch nicht, und es ist eine besondere Erleichterung hierfür auch nicht mehr erforderlich, nachdem das Privattestament in so einfacher Form zugelassen ist. Auch die Ernennung eines Vormundes, eines Beistandes für die Mutter, eines Testamentsvollstreckers, die Enterbung eines Verwandten oder des Ehegatten hat in dieser Form zu erfolgen, ohne daß das Testa-

Digitized by Google

ment einen weiteren Inhalt zu haben braucht. Denn zur Gültigkeit des Teſtaments iſt nicht mehr, wie jetzt, erforderlich, daß es eine Erbeseinſetzung enthält. Die Einſetzung eines Erſatzerben oder Erſatzvermächtnisnehmers, das iſt die Beſtimmung einer Perſon, welche den Erbteil oder das Vermächtnis haben ſoll, wenn der eingeſetzte Erbe oder Vermächtnisnehmer vor dem Erblaſſer ſtirbt oder verzichtet, bleibt zuläſſig. — Denjenigen, welche ihr einfaches Teſtament ohne Rechtsbeiſtand aufſetzen wollen, ſei mir erlaubt, aufs dringendſte zu raten, Zweifeln darüber vorzubeugen, wer bei dem Wegfall einer eingeſetzten Perſon das der letzteren Zugedachte haben ſoll.

Nicht ganz nach Willkür kann der Erblaſſer über ſeinen Nachlaß verfügen. Die verwandtſchaftliche Zuſammengehörigkeit der Familie hat zur Anerkennung eines Pflichtteilsanſpruchs der erbberechtigten Abkömmlinge, der Eltern und des Ehegatten geführt. Der Pflichtteil iſt höher normiert als durchweg im geltenden Recht, er ſoll nämlich in allen Fällen ohne Unterſchied der Perſon des Berechtigten und der Zahl der Erben die Hälfte des geſetzlichen Erbteils betragen. Er kann nur aus den ſchon jetzt geltenden geſetzlichen Gründen entzogen werden. Großeltern und Geſchwiſter ſollen niemals einen Pflichtteil zu fordern haben.

12.

Die Übergangszeit.

Das Bürgerliche Geſetzbuch tritt am 1. Januar 1900 in Kraft. Wie verhält es ſich mit den an dieſem Tage bereits beſtehenden Rechten und in der Entwicklung begriffenen Rechtsverhältniſſen? Der Grundſatz iſt, daß beſtehende Rechte nach Maßgabe des alten Rechts beurteilt werden, während diejenigen Rechtsverhältniſſe, zu deren Entſtehung erſt der Anfang gemacht iſt, dem Bürgerlichen Geſetzbuch unterliegen. Dieſe von der Rechtswiſſenſchaft aufgeſtellte Regel erfährt jedoch in zahlreichen Vorſchriften des Einführungsgeſetzes nähere Beſtimmungen und auch Ausnahmen, deren wichtigſte hier mitgeteilt ſeien.

Wennſchon die beſtehenden Rechte anerkannt bleiben, ſo wird doch mehrfach beſtimmt, daß der Inhalt dieſer Rechte nicht mehr

Digitized by Google

der alte sei, sondern sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimme. So bleibt natürlich das am 1. Januar 1900 bestehende Eigentum anerkannt, aber der Inhalt der Befugnisse des Eigentümers regelt sich nach dem neuen Gesetzbuch. Er ist also durch das Notrecht anderer beschränkt, welches letztern im § 904 eingeräumt ist: „Der Eigentümer einer Sache ist nicht berechtigt, die Einwirkung eines andern auf die Sache zu verbieten, wenn die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist. Der Eigentümer kann Ersatz des ihm entstehenden Schadens verlangen."

Auf die bestehenden juristischen Personen, insbesondere die Vereine, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über deren Verfassung ꝛc. Anwendung, insbesondere auch der wichtige Satz, daß die Vereine für den Schaden verantwortlich sind, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtete Handlung einem Dritten zufügt. Diese Haftpflicht kann nicht durch die Satzungen ausgeschlossen werden. Nur zu gunsten der bestehenden Realgemeinden und ähnlichen Verbände, sowie zu gunsten der in Bayern nach Maßgabe der dortigen Gesetze errichteten Vereine und registrierten Gesellschaften, sowie zu gunsten der im Königrech Sachsen errichteten Personen-Vereine ist bestimmt, daß sie nach dem bisherigen Recht beurteilt werden sollen.

Für ein Schuldverhältnis, das vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstanden ist, bleiben die bisherigen Gesetze maßgebend. Besondere Vorschriften werden für Miet- und Pachtverträge, sowie für Dienstverhältnisse gegeben. Falls zwischen den Parteien über die Beendigung eines Verhältnisses nichts vereinbart ist, gilt bekanntlich die gesetzliche Kündigung, und da diese nach altem und neuem Recht verschieden ist, wird bestimmt, daß, wenn nicht die Kündigung nach dem 1. Januar 1900 für den ersten Termin erfolgt, für den sie nach den bisherigen Gesetzen zulässig ist, die Kündigung dann nur nach den

Digitized by Google

Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgen kann. Bei der Wohnungsmiete ist sie danach nur für den Schluß eines Kalender-Vierteljahrs spätestens am dritten Werktage des Vierteljahrs, und wenn der Mietzins nach Monaten bemessen ist, spätestens am 15. für den Schluß des Monats zulässig; bei der Pacht ist die Kündigung nur für den Schluß eines Pachtjahrs statthaft und zwar spätestens am ersten Werktag des letzten halben Jahres; bei einem Dienstverhältnis richtet sich die Kündigungszeit danach, ob die Vergütung nach Tagen, Wochen, Monaten oder Vierteljahren bemessen ist.

Auch die Verjährungsfristen für Forderungen sind nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche (gewöhnlich 30 Jahre, für Forderungen der Kaufleute, Handwerker ꝛc. an Privatkunden 2 Jahre, an Geschäftskunden 4 Jahre) andere als vielfach gegenwärtig. Ist nun am 1. Januar 1900 die alte Verjährungsfrist teilweise abgelaufen, so gilt folgendes: Ist die neue Verjährungsfrist kürzer als die alte, so wird die kürzere von dem Inkrafttreten des Gesetzbuchs an berechnet. Läuft jedoch die alte Frist früher als die im Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmte kürzere Frist ab, so ist die Verjährung mit dem Ablauf der alten Frist vollendet. Der gleiche Grundsatz gilt für die Ersitzung des Eigentums oder Nießbrauchs einer beweglichen Sache.

Die Außerkurssetzung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber findet nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht mehr statt. Eine vorher erfolgte Außerkurssetzung verliert mit dem 1. Januar 1900 ihre Wirkung.

Die Gültigkeit der bestehenden Ehen bestimmt sich natürlich nach den bisherigen Gesetzen, auch bleibt das Güterrecht, nach welchem die Ehegatten leben, in Geltung, hingegen bestimmen sich die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander, insbesondere die gegenseitige Unterhaltungspflicht auch für die bestehenden Ehen nach den neuen Vorschriften. Gegen Mißbrauch der Stellung des Mannes, insbesondere gegen ungebührliche Beschränkung der Frau in der Leitung des Hauswesens, kann diese also das Gericht anrufen. Nach dem gesetzlichen Güterrechte wird die Ehefrau vom Jahre 1900 an Eigentümerin dessen, was sie „durch ihre Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines

Digitized by Google

Erwerbsgeschäfts erwirbt", (hingegen was sie als Gehilfin im Geschäfte des Mannes mitverdient, gehört dem Manne). Dieser Grundsatz kommt aber nur für die nach Beginn des Jahres 1900 geschlossenen Ehen zur Anwendung; wollen ältere Ehegatten sie auch für ihre Ehen einführen, so müssen sie einen Ehevertrag vor Gericht oder Notar schließen. — Nach preußischem Landrecht ist die Ehefrau gegenwärtig in der Verfügungsfähigkeit beschränkt. Auch dies bleibt bestehen, sofern die Ehegatten nichts anderes vereinbaren. — Die Scheidung und die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erfolgt vom Jahre 1900 ab nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auch in schwebenden Prozessen. Unüberwindliche Abneigung und Kinderlosigkeit bilden also nirgends mehr einen Scheidungsgrund.

Das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und ihren vor dem 1. Januar 1900 geborenen ehelichen Kindern bestimmt sich späterhin nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, insbesondere auch in Ansehung der Verwaltungsbefugnisse am Vermögen der Kinder. Bezüglich der vor dem Jahre 1900 geborenen unehelichen Kinder bleiben die bisherigen Vorschriften über die Unterhaltungspflicht des Vaters, über die Erforschung der Vaterschaft, sowie über das etwaige Recht des Kindes, den Familiennamen des Vaters zu führen, bestehen; die rechtliche Stellung des Kindes zu Mutter und Vater bestimmt sich im übrigen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. — Die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Vormundschaften oder Pflegschaften werden von dieser Zeit an nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs behandelt, jedoch bleiben die Vorschriften, nach welchen gewisse Wertpapiere zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind, in Kraft.

Für die erbrechtlichen Verhältnisse bleiben, wenn der Tod vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt ist, die bisherigen Gesetze in jeder Beziehung maßgebend. Ebenso wird die vorher erfolgte Errichtung oder Aufhebung eines Testaments oder einer sonstigen Verfügung von Todes wegen nach den bisherigen Gesetzen beurteilt, auch wenn der Erblasser erst nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs stirbt. Ist der Erblasser nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestorben, so ist sowohl für die gesetzliche Erbfolge als auch für die

Digitized by Google

Pflichtteilsansprüche seiner Abkömmlinge, seiner Eltern und des überlebenden Ehegatten das neue Recht maßgebend. Eine wichtige Ausnahme findet nur statt bezüglich der gesetzlichen Erbfolge solcher Ehegatten, die, wie es die Regel sein wird, ihr altes eheliches Güterrecht stillschweigend beibehalten haben; das Erbrecht des überlebenden Gatten an dem Nachlasse des zuerst verstorbenen bestimmt sich dann nach demselben Rechte, das zu ihren Lebzeiten für ihr eheliches Güterrecht maßgebend war, und dies ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen dasjenige Recht, welches am Wohnsitze des Mannes zur Zeit der Eheschließung galt.

Hiermit sind wir am Schlusse unserer Übersicht über die leitenden Grundsätze und besonders die Neuerungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs nebst Einführungsgesetz angelangt. Es wäre unverständig, zu verlangen, daß das Gesetzbuch den Wünschen Aller entspreche, denn bei deren Widerspruch untereinander ist dieses unmöglich. Auch diejenigen, welche ihre Auffassungen über das, was Recht ist oder als Recht anerkannt werden sollte, nicht verwirklicht finden, müssen durchweg zugestehen, daß auch das jetzt geltende Recht ihre Ansichten mißbilligt, daß also das neue Gesetzbuch keine Verschlechterung in der Ordnung der betreffenden Rechtseinrichtungen bringt. Es ist vielmehr eine unbestreitbare Thatsache, daß das Gesetzbuch sachlich in vielen Punkten eine den Rechtsanschauungen und praktischen Forderungen der Gegenwart entsprechende Fortbildung des Rechts enthält. Daneben hat es seine politische Bedeutung. Ein einheitliches Recht im ganzen Reiche wird das Gefühl des Fremdseins, welches heute noch der Deutsche empfindet, wenn er in einem benachbarten Bundesstaat eine Wohnung mieten, ein Grundstück kaufen, ein Testament machen will, nach und nach verbannen, es wird das Gefühl der Zusammenhörigkeit stärken und so sich hoffentlich als ein Band, welches Norden und Süden, Osten und Westen des deutschen Vaterlands innerlich sich näher bringt, bewähren.

Digitized by Google

Alphabetisches Sachregister.

Die Zahlen bezeichnen die Seiten.

Abschluß eines Vertrags 8, 14.
Amtspflicht, Haftung wegen Verletzung s. Beamte.
Annahme eines Antrages 8, 14.
Antrag 7, 14.
Arbeiter, Haftung des Unternehmers für sie 25, s. auch Dienstvertrag.
Auflassung 30, 35.
Auftrag 28, 29.
Auslegung der Erklärungen 6.
Ausstattung 43, 46.
Bauerngüter 3.
Bauhandwerker 26.
Baurecht 3.
Beamte, Haftung für Schadenszufügung 16, besonders Grundbuchbeamte 34, Vormundschaftsrichter 16 u. 45, Haftpflicht des Staates 16.
Bergrecht 3.
Bewegliche Sachen 36, 37.
Braut 37, 43.
Codicille 52.
Concurrenzclausel 13.
Conventionalstrafe 12, 13.
Deichrecht 3.
Dienstbarkeiten 32.
Dienstvertrag 27 ff., Pflichten des Dienstberechtigten 29, Dauer 28, 30, 54 Erkrankung oder sonstige Behinderung des Verpflichteten 29.
Ehe, Schließung 38, Anfechtung 38, Scheidung 38, Trennung 39.
Ehefrau, eingebrachtes Vermögen 40, Vorbehaltsgut 41, Stellung zum Mann 40, Erbrecht 48, 57, Pflichtteil 53.
Ehescheidung 38.
Eigentum an unbeweglichen Sachen 30 ff., an beweglichen 36, Inhalt 31.
Eigentumsvorbehalt beim Verkauf 19.
Eltern, Stellung zu den Kindern 42, Aussteuerpflicht 43, 45. Erbrecht 47, Pflichtteil 53.
Entmündigung 3, 5.
Erbbaurecht 32.
Erbe, dessen Stellung 49.
Erbfolge, gesetzliche 56, Ausgleichungspflicht der Abkömmlinge 49.
Errungenschaftsgemeinschaft 41.
Ersitzung von Grundstücken 31.
Erbvertrag 52.
Fahrnisgemeinschaft 41.
Faustpfand 37.
Fiscus, als Erbe 49.
Form der Rechtsgeschäfte 6, 7, 13.
Gehülfen, Haftung des Unternehmers für sie 25; s. auch Dienstvertrag.
Gemeinschaftliche Testamente 52.

Digitized by Google

Geschwister, keine Unterhaltspflicht 43, Erbrecht 47, Pflichtteil 53.
Gesinde 28—30.
Grundbuchordnung 34.
Grundeigentum 30 ff.
Grundschuld 32. 35.
Gütergemeinschaft 41.
Gütertrennung 41.
Handwerker s. Werkvertrag.
Hypothek 32, 35.
Jagdrecht 3, Wildschadensersatz 15.
Inhaberhypothek 35.
Irrtum 7.
Juristische Personen 4, 5.
Kauf, 17 ff., Übergang der Gefahr 17, heimliche Mängel 18, Verzinsung des Kaufpreises 19, Eigentums-Vorbehalt 19, Viehhandel 18.
Kinder, elterliche Gewalt über dieselben 42, Unterhaltspflicht 42, Aussteuer, Ausstattung 43, 45, 46, Erbrecht 47, Ausgleichungspflicht 49, Pflichtteil 53, Uneheliche 43, 56.
Mängel der Sache beim Kauf 18, beim Werkvertrag 25.
Miete 20 ff., Form des Vertrags 20, gegenseitige Pflichten 22, Pfandrecht 21, Beendigung 21, 23, 54, ungesunde Wohnung 21.
Minderjährige 3, 5.
Mündliche Verträge 6.
Nachbarrecht 31.
Nachlaßgericht 49.
Namensrecht 5.
Notrecht an fremdem Eigentum 32, 54.
Offerte 7, 14.
Pfandrecht an Grundstücken 32—34, an beweglichen Sachen 37.
Pflichtteil 53.
Privatbeamte 27 ff.
Ratenzahlung 9.
Rentenschuld 34, 35.
Richter, dessen Nachterweitrung 3, 18.
Rücktritt vom Kauf wegen heimlicher Mängel 18, vom Werkvertrage 26.
Schadensersatz 11, 15.
Schriftform 6, 7, 13.
Sicherungshypothek 35.
Sitte, gute 14, 15.
Testament, öffentliches 50, Privattestament 51, Nottestament 51, Fähigkeit zur Errichtung 52.
Teilweise Erfüllung 9.
Todeserklärung 4.
Treu und Glauben 6.
Uneheliche Kinder 43, 56.
Väterliche Gewalt 42.
Verbotene Geschäfte 14.
Vereine 4, 6. 54.
Verjährung 9, 55.
Verkauf s. Kauf.
Verlagsrecht 3.
Verlöbnis 37.
Vermieter s. Miete.
Versicherungsrecht 3.
Vertrag, Antrag 7, Annahme 8, Abschluß 8, 14.
Vertragsstrafe 12, 13.
Verzug 12, 14.
Viehhandel 18.
Volljährigkeit 3, 5.
Vormundschaft 44, 56.
Wasserrecht 3.
Werkvertrag 23 ff., Gefahr der Beschädigung oder des Unterganges 24, Haftung für die Gehülfen 25, für Fehler 25, Bauhandwerker 26.
Wildschaden 15.
Zahlung 8, 9.
Zeit der Erfüllung 8.
Zeugnis für den Dienstverpflichteten 30.
Zinsen 10, 14.

Digitized by Google

Druck von Bruno Zechel in Leipzig

Digitized by Google

This book is a preservation photocopy
produced on Weyerhaeuser acid free
Cougar Opaque 50# book weight paper,
which meets the requirements of
ANSI/NISO Z39.48-1992 (permanence of paper)

Preservation photocopying and binding
by
Acme Bookbinding
Charlestown, Massachusetts
1994

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

LAW LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google